

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und DIE LINKE
- Drucksache 8/1491 -

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der naturschutzrechtlichen Zuständigkeit zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern

A Problem

Mit dem geänderten Klimaschutzgesetz auf Bundesebene im Jahr 2021 versucht Deutschland, seinen Verpflichtungen zum Klimaschutz schneller nachzukommen als bisher. Ende 2030 sollen gegenüber dem Jahr 1990 nunmehr 65 Prozent weniger Treibhausgase emittiert werden. Bis 2045 will Deutschland seine Klimaneutralität erreichen. Das betrifft insbesondere die CO₂-Emissionen in den Bereichen Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude sowie Landwirtschaft.

Auf der Grundlage des aktuellen Koalitionsvertrages zwischen den Fraktionen der SPD und DIE LINKE soll in Mecklenburg-Vorpommern die Netto-Treibhausgasneutralität bereits bis zum Jahr 2040 erreicht werden. Um an dieses Ziel zu gelangen, ist eine erhebliche Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zwingend erforderlich.

Für den Ausbau der Windenergie an Land ist zuerst der Mangel an Windeignungsflächen zu reduzieren. Gemäß der durch den Bund vorgegebenen EEG-Ausbauziele müssen zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Dies erfordert mehr als eine Verdoppelung der aktuell ausgewiesenen Fläche, da derzeit nur rund 0,8 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen sind. Mit dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) verpflichtet der Bund die Länder, einen bestimmten prozentualen Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage 1 zu diesem Gesetz (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen.

Danach hat Mecklenburg-Vorpommern einen Flächenbeitragswert von 1,4 Prozent bis zum 31. Dezember 2027 und im nächsten Schritt einen Flächenbeitragswert von 2,1 Prozent bis zum 31. Dezember 2032 zu erfüllen. Wesentliche Probleme bei der notwendigen Flächenausweisung im Land sind aktuell die Zeitdauer der Beteiligungsverfahren sowie die Komplexität der Abwägungsentscheidungen. Darüber hinaus dauern die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen viel zu lange. Um die gesetzten Klimaschutzziele aber zu erreichen, müssen Maßnahmen ergriffen werden, die zukünftig eine deutliche Beschleunigung der Genehmigungspraxis im Land bewirken.

B Lösung

Durch die Übertragung der naturschutzrechtlichen Zuständigkeit für die Bearbeitung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren von den unteren Naturschutzbehörden auf die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt sowie durch deren personelle Verstärkung sollen zukünftig die immissionsschutz- und naturschutzrechtlichen Entscheidungen durch dieselbe Behörde getroffen und damit die Dauer der Genehmigungsverfahren deutlich verkürzt werden.

Der Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes und die Annahme einer Entschließung.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und DIE LINKE auf Drucksache 8/1491 unverändert anzunehmen.

II. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

- „1. Der Landtag stellt fest, dass der zügige Ausbau der Nutzung Erneuerbarer Energien für eine erfolgreiche Energiewende, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Unabhängigkeit Deutschlands bewahrt, alternativlos ist. Dieser Ausbau muss einhergehen mit dem gleichzeitigen und bedarfsgerechten Ausbau der notwendigen Netz- und Speicherinfrastruktur. Hierfür müssen auf Ebene des Bundes, des Landes und der Kommunen die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden.
2. Der Landtag begrüÙt die vorgeschlagene Regelung zur Beschleunigung der naturschutzfachlichen Stellungnahmen im Rahmen der Verfahren für die Genehmigung von Windenergieanlagen.
3. Der Landtag fordert die Landesregierung auf zu prüfen, ob analog zur Verlagerung der naturschutzfachlichen Zuständigkeit der Prüfung in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen auf die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) auch ein Beschleunigungseffekt in Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsfreileitungen gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) Teil 5 erreicht werden kann und bei Bestätigung des Beschleunigungseffektes unverzüglich gesetzlich umzusetzen.
4. Der Landtag bekräftigt erneut die Feststellung aus Ziffer II des Landtagsbeschlusses zu Drucksache 8/1582 (Netzentgelte umgehend gerecht gestalten), alle Möglichkeiten der Planungsbeschleunigung bestmöglich zu nutzen und die organisatorische Aufstellung der in den Zulassungsverfahren für den Netzausbau beteiligten Behörden so auszugestalten, dass alle notwendigen Stellungnahmen mindestens fristgerecht erfolgen können.
5. Der Landtag erachtet es für notwendig, auch die Belange des Denkmalschutzes in angemessener Art und Weise beim Ausbau der Erneuerbaren Energien zu berücksichtigen. Hierfür bedarf es Lösungsvorschlägen, mittels welcher Methode die Belange des Denkmalschutzes gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse an der Erzeugung von Erneuerbaren Energien, insbesondere an Photovoltaik- und Windenergieanlagen eingeordnet werden können.

6. Die zuständigen Ministerien werden aufgefordert, den Landtag zu den in den Ziffern 3, 4 und 5 formulierten Prüfaufträgen im zweiten Quartal 2023 zu unterrichten.“

Schwerin, den 16. Januar 2023

Der Ausschuss für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt

Dr. Sylva Rahm-Präger
Vorsitzende und Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Sylva Rahm-Präger

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und DIE LINKE „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der naturschutzrechtlichen Zuständigkeit zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern“ auf Drucksache 8/1491 während seiner 35. Sitzung am 9. November 2022 in Erster Lesung beraten und federführend an den Agrarausschuss sowie mitberatend an den Finanzausschuss und den Wirtschaftsausschuss überwiesen.

Der Agrarausschuss hat den Gesetzentwurf während seiner 23. Sitzung am 9. November 2022 erstmalig beraten und sich einstimmig darauf verständigt, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Als Sachverständigeninstitutionen wurden während der 24. Sitzung am 23. November 2022 der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Bundesverband WindEnergie e. V. (Landesverband Mecklenburg-Vorpommern), die Stiftung Umweltenergierecht, die WEMAG AG, die ENERTRAG AG, die E.DIS Netz AG, der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, die Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern, die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern sowie der BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. angehört. Die WEMAG AG sowie die Landesgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern hatten schriftliche Stellungnahmen abgegeben und auf die Teilnahme an der öffentlichen Anhörung verzichtet.

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Agrarausschuss das Landwirtschaftsministerium auch um eine Information zum Ergebnis der durchgeführten Prüfung gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern“ hinsichtlich möglicher mit dem Gesetzentwurf verbundener Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gebeten. Hierzu hat das Landwirtschaftsministerium mitgeteilt, dass der Gesetzentwurf auf Drucksache 8/1491 keine Regelungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 enthalte, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken würden. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der vorgenannten Richtlinie sei aus Sicht des Ministeriums daher im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzentwurfes nicht durchzuführen gewesen. Dieses Prüfungsergebnis hat der Agrarausschuss in seiner 27. Sitzung am 11. Januar 2023 zur Kenntnis genommen und sich im Sinne der Amtlichen Mitteilung 8/30 zu eigen gemacht.

Der Ausschuss hat in seiner 27. Sitzung am 11. Januar 2023 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Ablehnung vonseiten der Fraktion der AfD und Enthaltung vonseiten der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP dem Gesetzentwurf in der unveränderten Fassung zugestimmt.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 26. Sitzung am 24. November 2022 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD sowie Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich beschlossen, dem federführend zuständigen Agrarausschuss aus finanzpolitischer Sicht die unveränderte Annahme zu empfehlen.

2. Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 27. Sitzung am 24. November 2022 und abschließend in seiner 28. Sitzung am 1. Dezember 2022 beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Agrarausschusses

1. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

In ihren schriftlichen Stellungnahmen sowie während der öffentlichen Anhörung hatten die meisten Sachverständigeninstitutionen die Intention des Gesetzentwurfes begrüßt, die naturschutzrechtlichen Zuständigkeiten für die Genehmigung von Windenergieanlagen von der Ebene der unteren Naturschutzbehörden auf die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) zu verlagern. In diesem Zusammenhang wurden einheitliche Verfahrensstandards und gleiche Bewertungskriterien für die Genehmigungsverfahren eingefordert. Grundsätzlich wurde zudem angemahnt, dass Abwägungsentscheidungen von den Genehmigungsbehörden nicht nur zeitnah überhaupt getroffen und Entscheidungen nicht aufgeschoben werden. Zudem wurde ein Windenergieerlass eingefordert, der seit Jahren überfällig sei. Offen war man gegenüber einem Vorschlag, dass sich Investoren an den Kosten für naturschutzfachliche Untersuchungen beteiligen könnten, sofern dadurch die Dauer der Genehmigungsverfahren verkürzt werden könne. Als ein wesentliches Problem wurde herausgestellt, dass die unteren Naturschutzbehörden über zu wenig Fachpersonal verfügten und sich dieses nach einer Zuständigkeitsverlagerung auf die StÄLU gegebenenfalls dorthin bewerben würde, weil diese Stellen besser dotiert seien. Aber auch die für die StÄLU insgesamt avisierte Stellenzahl wurde wegen der Aufgabenfülle dieser Behörde als nicht ausreichend bewertet. Darüber hinaus sei es problematisch, gut ausgebildetes Fachpersonal in ausreichender Anzahl zu gewinnen. Insofern sollten Übergangsregelungen für die Zeit gelten, in der Personal gesucht werde und eingearbeitet werden müsse. Seitens der Energieversorger und Netzbetreiber wurde zudem moniert, dass die vorhandenen Transport- und Verteilnetze den regenerativ erzeugten Strom häufig nicht ableiten könnten und dadurch Anlagen abgeschaltet werden müssten. Dies sei wegen der hohen Redispatch- und Engpassmanagement-Kosten volkswirtschaftlich unsinnig und schade der Akzeptanz Erneuerbarer Energien im Land. Insofern wurde gefordert, dass der Gesetzentwurf nicht nur Windenergieanlagen, sondern auch Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) sowie Verteil- und Transportnetze für Strom berücksichtigen solle.

Angesichts dessen wurde auch die Forderung erhoben, dass die Installation Erneuerbarer Energieanlagen bevorzugt an solchen Standorten erfolgen solle, an denen es erstens noch nicht so viele gebe und die zweitens in der Nähe von benachbarten Stromverteilnetzen lägen. Durch neue Anlagen werde die installierte Leistung deutlich erhöht und im Gegenzug deren Anzahl im Land insgesamt begrenzt. Im Gesamtzusammenhang sei es ebenfalls wichtig, eine bundesweite Reform/Wälzung der Netzentgelte herbeizuführen, damit diejenigen Bundesländer, die die Hauptlast für die Produktion Erneuerbarer Energien trügen, nicht durch entsprechende Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zusätzlich belastet würden. Darüber hinaus seien Speicherstrategien sowie die Sektorenkopplung bundesweit voranzubringen. Als weitere wichtige Maßnahme zur Akzeptanzsteigerung sowie unter Kostenaspekten wurde das Repowering von Windenergieanlagen (WEA) in den kommenden Jahren herausgestellt.

Während der Anhörung hat der Vertreter der Stiftung Umweltenergierecht ausgeführt, dass der Ausbau der Windenergie im Land ins Stocken geraten sei. 2017 habe der jährliche Zubau installierter Leistung noch bei circa vier Gigawatt (GW), im Jahr 2022 nur noch bei 1,7 GW gelegen. Dieser Ausbaupfad reiche aber nicht aus, da im Jahr 2030 circa 100 GW Gesamtleistung benötigt würden. Derzeit verfüge man erst über circa 55 GW. Wesentliche Gründe für die Stagnation des Ausbaus seien die langwierigen Genehmigungsverfahren, im Rahmen derer die optisch bedrängende Wirkung von WEA, die Flugsicherheit, naturschutzrechtliche Auflagen, militärische Belange et cetera abzuwägen seien. Man brauche durchschnittlich drei bis fünf Jahre Zeit, bis Projekte genehmigt würden, obwohl das Gesetz dafür nur circa sieben Monate vorsehe. Insofern bedürfe der Ausbau der Windenergie eine starke Beschleunigung, wenn man die europäischen und deutschen Klimaschutzziele erreichen wolle. Dazu seien die bestehenden Hemmnisse alsbald zu beseitigen. Die Übertragung der Zuständigkeit auf die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) werde aus rechtlicher Sicht für zulässig bewertet, weil der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum habe und Genehmigungsverfahren gebündelt werden sollen, um diese zu beschleunigen. Voraussetzung dafür sei jedoch, dass den StÄLU im Land Personal in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt werde. Um gegebenenfalls bereits begonnene Genehmigungsverfahren zum Abschluss bringen zu können, sollten zudem Übergangsvorschriften erwogen werden. Unabhängig von diesem Gesetzentwurf sollten aber auch weitreichendere Vereinfachungs- und Beschleunigungsregelungen erfolgen, die über die Regelungsinhalte des Gesetzentwurfes hinausgingen, wie beispielsweise die Entschlackung von Prüfanforderungen sowie die Priorisierung des Ausbaus von Erneuerbaren Energien-Anlagen. So sei vielfach das Denkmalschutzrecht ein Hindernis für den Bau von Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Niedersachsen habe beispielsweise eine Regelung, wonach Eingriffe in Kulturdenkmale ohne großen Aufwand möglich seien, wenn erstens das öffentliche Interesse zur Erzeugung Erneuerbarer Energien überwiege, zweitens eine Maßnahme reversibel sei und drittens in die vorhandene Substanz nur geringfügig eingegriffen werde. Dies könne gegebenenfalls auch in § 7 des Landesdenkmalchutzgesetzes geregelt werden. Zudem gebe es im Bereich des Artenschutzes landesrechtliche Spielräume, weil das Bundesrecht Einschränkungen nicht hinreichend konkretisiere. Dies seien unter anderem bei der Bestandserfassung, beim Störungs-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot und so weiter. Eine neue Prioritätensetzung müsse sich personell auch bei den Verwaltungsgerichten widerspiegeln. Ebenso sei eine umfassende Digitalisierung der Genehmigungsverfahren notwendig. Übergangsregelungen würden nicht für zwingend erforderlich gehalten, könnten jedoch weiter vorangeschrittene Genehmigungsverfahren auf der Ebene der unteren Naturschutzbehörden beschleunigen. Die Einführung einer solchen Möglichkeit sei jedoch eher eine politische Frage.

Es spreche nichts dagegen, diese Praxis auch auf die Genehmigungsverfahren für Photovoltaik- sowie Stromnetze auszuweiten. In ihrer schriftlichen Stellungnahme hat die Stiftung Umweltenergierecht zusammenfassend dargelegt, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien, allen voran der Windenergie, einer erheblichen Beschleunigung bedürfe, um die damit verbundenen Klimaschutzziele einhalten zu können. Hierzu müssten alle Hemmnisse und Verzögerungen auf den Prüfstand und so weit wie möglich beseitigt oder zumindest abgebaut werden. Neben dem Bund könnten und müssten auch die Bundesländer hierzu ihren Beitrag leisten und erhebliche Anstrengungen unternehmen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Zuständigkeitsübertragung der naturschutzrechtlichen Prüfung auf die StÄLU sei verfassungsrechtlich zulässig. Somit könne sie einen Beitrag zur Beschleunigung der Verfahren leisten, da dadurch zumindest das formale Beteiligungsverfahren mit der unteren Naturschutzbehörde entfalle und die Prüfung behördenintern beziehungsweise ohne Abstimmung mit einer weiteren Behörde erfolgen könne. Auch eine Übergangsvorschrift sei in solchen verwaltungsorganisatorischen Fragen verfassungsrechtlich nicht erforderlich. Dennoch könnten zumindest sehr weit fortgeschrittene Verfahren, in denen bereits eine positive Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vorliege, aus Gründen der Beschleunigung einer eigenen Übergangsregelung unterstellt werden. Insgesamt handele es sich bei der vorgeschlagenen Zuständigkeitsbündelung um ein allenfalls „kleines Rädchen“ zur Beschleunigung der Verfahren. Das Land sollte darüber hinaus deutlich weitergehende Vereinfachungs- und Beschleunigungsmaßnahmen ergreifen und habe dafür auf Landesebene auch zahlreiche Möglichkeiten. Dies betreffe eine Entschlackung der Genehmigungsverfahren von landesrechtlichen Prüfanforderungen, die gesetzliche Konkretisierung von Prüfungsmaßstäben und eine stärkere Priorisierung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien gegenüber anderen Belangen. In allen diesen Punkten böte sich unter anderem das Landesdenkmalschutzrecht an. Dieses stelle sich nämlich zunehmend als besonderes Hindernis bei der Genehmigung von Wind- und PV-Anlagen dar. Zudem bestehe hier ein besonders weiter Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. In anderen Bundesländern gibt es hierzu bereits Entwicklungen zur Vereinfachung und Beschleunigung, die auch Mecklenburg-Vorpommern als Vorbild dienen könnten. Aber auch im Artenschutzrecht hätten die Bundesländer – mangels hinreichender Konkretisierung durch den Bund – erhebliche Vollzugsspielräume, die sie zur Vereinfachung und Beschleunigung ausnutzen könnten (zum Beispiel Bestandserfassung, Störungs-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot, Ansammlungen, Vogelzug, Fledermäuse, Flora-Fauna-Habitat-Arten, nachträgliche Ansiedlung, Anlagenerrichtung). Im Allgemeinen sollten alle Vollzugsvorgaben im Hinblick auf ihre Hemmnis- und Beschleunigungswirkung beim Ausbau Erneuerbarer Energien überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Zudem sollten Behörden und Gerichte personell und organisatorisch gestärkt, Anträge im Bereich Erneuerbarer Energien vorrangig bearbeitet und eigene Abteilungen beziehungsweise Senate für den Ausbau Erneuerbarer Energien eingerichtet und die Verfahren weitest möglich digitalisiert werden. Schließlich brauche es Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz und ein stetes, glaubhaftes Werben von Politik und Regierung um eine Energiewende als Gemeinschaftswerk.

Die Vertreterin des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. kritisierte eingangs die Beratungspraxis des Ausschusses im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens. Der Spitzenverband trete nachdrücklich dafür ein, dass es zuvor ein ordentliches Beteiligungsverfahren zu einem Referentenentwurf hätte geben müssen, bevor mit dem parlamentarischen Beratungsverfahren überhaupt begonnen werde. Dies sei leider nicht so erfolgt. Auch sei eine Frist von fünf Werktagen zur Beantwortung des Fragenkataloges nicht angemessen.

Insofern sei es zweifelhaft, ob mögliche Änderungsempfehlungen der Sachverständigen überhaupt Eingang in den Gesetzentwurf finden würden. Inhaltlich stehe es dem Gesetzgeber aber frei, Zuständigkeiten zu verlagern, um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Eine solche Annahme werde jedoch bezweifelt. Eines der Hauptprobleme für die unteren Naturschutzbehörden sei nämlich, dass die notwendigen Antragsunterlagen häufig unvollständig seien. Zudem gebe es keine einheitlichen Standards, in welcher Form Antragsunterlagen einzureichen seien. Zusätzlichen Zeitaufwand verursache die Tatsache, dass untere Naturschutzbehörden regelmäßig Stellungnahmen Dritter im Rahmen der Amtshilfe zu beurteilen hätten. Diese Aufgabe sei eigentlich von den StÄLU wahrzunehmen. Darüber hinaus fehle für Abwägungsentscheidungen eine Datenbank für Brutvogel- und Fledermausvorkommen, mit Angaben zu den Bestandszahlen, Brut- und Rastgebieten, Zugkorridoren sowie zu Horstangaben bei geschützten Greifvogelarten. Insofern seien diese Behörden stets auf das Fachwissen vor Ort angewiesen. Im Ergebnis werde einer Aufgabenverlagerung zwar zugestimmt, jedoch müsse diese mit einer Personalaufstockung auf 30 Vollzeitäquivalente einhergehen, deren Finanzierung durch das Land sichergestellt werden müsse. In diesem Zusammenhang bestehe jedoch die Gefahr, dass durch die zukünftig unterschiedliche Entlohnung Fachpersonal in die StÄLU abwandere. Die derzeitigen Ausschreibungen zeigten, dass diese Stellen dort höher dotiert als sie in den unteren Naturschutzbehörden bewertet seien.

In seiner schriftlichen Stellungnahme hat der Landkreistag ausgeführt, dass mit dem Gesetz die naturschutzrechtlichen Entscheidungen und Mitwirkungshandlungen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung von Windenergie gemäß Anhang 1 Nummer 1.6 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie die naturschutzrechtlichen Entscheidungen beim Vollzug dieser Genehmigungen von den Landkreisen und kreisfreien Städten als untere Naturschutzbehörden auf die StÄLU als Fachbehörden überführt werden sollen. Damit werde die naturschutzrechtliche Bewertung für Windenergieanlagen künftig bei den Genehmigungsbehörden abschließend konzentriert. Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörden seien damit künftig entbehrlich und würden insofern auch nicht mehr durch die Genehmigungsbehörden eingeholt beziehungsweise abgefordert. Da die unteren Naturschutzbehörden ihre Stellungnahmen im übertragenen Wirkungskreis des Landes Mecklenburg-Vorpommern abgegeben hätten, könne der Vollzug grundsätzlich auch durch das Land Mecklenburg-Vorpommern erfolgen. In diesem Zusammenhang hat der Landkreistag massiv die Zeitschiene kritisiert, die für eine Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren möglich gewesen sei. Die Übersendung des umfangreichen Fragenkatalogs mit der Bitte um Beantwortung innerhalb von fünf Werktagen widerspreche jeglicher Form von ernsthaftem Interesse am Informationsaustausch und hinterlasse den Eindruck, dass die Beteiligung der Anzuhörenden lediglich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und nicht aus ernsthaftem Interesse an einer inhaltlichen Stellungnahme erfolge. Grundsätzlich stehe es dem Landesgesetzgeber aber frei zu entscheiden, auf welcher Ebene die Aufgaben am effektivsten wahrgenommen werden könnten. Es bestünden aber erhebliche Zweifel, dass die reine Veränderung der Zuständigkeit zu der beabsichtigten Beschleunigung führe. Wenn überhaupt eine Beschleunigung eintreten sollte, beruhe diese darauf, dass die für die Aufgaben auf Landesebene einzurichtenden Stellen gegenüber den Stellen auf kommunaler Ebene verdreifacht und auch noch ein bis zwei Entgeltgruppen höher vergütet werden sollen. Insofern werde angeregt, dass eine externe Überprüfung der vom Land vorgenommenen Stellenbewertung erfolge. Mit einer Verdreifachung der Stellen und geänderten gesetzlichen Grundlagen würde es aber auch den Landkreisen leicht fallen, die Verfahren zu beschleunigen.

Die mangelnde personelle Ausstattung der Landkreise in diesem Bereich habe das Land außerdem selbst verursacht, weil die Aufgaben zusammen mit weiteren Aufgaben bereits im Jahr 2010 mit dem Aufgabenzuordnungsgesetz auf die Landkreise übertragen und dafür ein Festbetrag als Mehrkostenausgleich festgelegt worden sei. Dieser Betrag sei dann zwölf Jahre lang weder überprüft noch an die laufende Kostenentwicklung angepasst worden. Allein aufgrund der Lohnentwicklung über diesen Zeitraum hätten immer weniger Stellen mit diesem Ausgleichbetrag finanziert werden können. Grundsätzlich werde eine Verfahrensbeschleunigung aber bezweifelt. Es werde angeführt, dass von den zuständigen unteren Naturschutzbehörden regelmäßig Nachforderungen gestellt würden, weil betroffene Schutzgüter, insbesondere des Artenschutzes, in dem vorgesehenen Gebiet erst im Verlaufe des Verfahrens festgestellt würden. Dies würde weitere Untersuchungen des Vorhabenträgers erfordern, die wiederum von den unteren Naturschutzbehörden zu prüfen und zu bewerten seien. Und Nachforderungen seien dann gestellt worden, wenn die von den StÄLU übergebenen Unterlagen nicht beurteilungsfähig gewesen seien. Eine Stellungnahme könne aber nur dann den Anforderungen genügen, wenn die zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen den Mindestanforderungen genügen. Dies könne sich bei geänderter Zuständigkeit nicht zwangsläufig ändern. Im Laufe der Verfahren sei es die Regel gewesen, dass die StÄLU insbesondere die Einwendungen Dritter (zum Beispiel: Verbände, Bürgerinitiativen, Kommunen et cetera) mangels eigener naturschutzfachlicher und -rechtlicher Ressourcen durch die unteren Naturschutzbehörden hätten beurteilen lassen. Dies habe zwangsläufig zu längeren Verfahren geführt, die allerdings nicht den Landkreisen als untere Naturschutzbehörden anzulasten seien. So hätten einzelne Landkreise in der Vergangenheit gegenüber den StÄLU und der obersten Naturschutzbehörden kritisiert, dass die Abwägungskompetenz und die Ermächtigung dazu bei den StÄLU als Genehmigungsbehörde lägen und nicht durch die untere Naturschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange ersetzt beziehungsweise wahrgenommen werden könnten. Diese Abwägungen würden zukünftig von den StÄLU durchzuführen sein. Die Fachkompetenz liege derzeit noch bei den Landkreisen. Hinsichtlich einer möglichen Personalabwerbung aus den unteren Naturschutzbehörden wurde dargelegt, dass das Land die Landkreise per Mail aufgefordert habe, die entsprechenden Mitarbeiter aus den unteren Naturschutzbehörden auf die Stellenausschreibungen hinzuweisen. Die Stellen beim Land seien zudem auch besser bewertet als in den Landkreisen. Es sei jedoch deutlich darauf hinzuweisen, dass die unteren Naturschutzbehörden nur von Stellungnahmen zu Windenergieanlagen entbunden würden. Weitere bedeutende arbeitsintensive Projekte wie Energietrassen oder PV-Freiflächenanlagen seien davon unberührt. Die unteren Naturschutzbehörden würden also auch weiterhin gefordert, ihre naturschutzfachlichen Daten und Erkenntnisse vorzuhalten, um naturschutzrechtliche Stellungnahmen und Genehmigungen vollziehen zu können. Es könne dahingestellt bleiben, wie diese jetzt bei den unteren Naturschutzbehörden vorgehaltene Expertise künftig auch bei den StÄLU aufgebaut und vorgehalten werde. Letztlich müssten dann beide Behörden mit gleicher Expertise ausgerüstet sein. Dies könne aber nicht im Sinn einer schlanken und effektiven Verwaltung sein. Zur mangelnden Finanzausstattung in der Vergangenheit wurden ausgeführt, dass das Land ursächlich in der Gesetzesvorlage die offensichtlich unzureichende Personalausstattung bei den Naturschutzbehörden benannt habe, was bisher zu einer weitgehenden Reduzierung der Zulassungszahlen von Windenergieanlagen geführt habe und mit der die notwendige Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie von vornherein ausgeschlossen sei. Warum das Land in Kenntnis dieser seit langem bekannten Situation die unteren Naturschutzbehörden im übertragenen Wirkungskreis unzureichend ausgestattet habe, sei fraglich. Derzeit seien circa sechs Vollzeitäquivalente in den Landkreisen und kreisfreien Städten mit der Aufgabe betraut. Effizienter wäre es, die 30 neu zu schaffenden Personalstellen beim Land den Landkreisen zuzuordnen.

In der Vergangenheit hätten die angesprochenen Probleme an den Schnittstellen zwischen den Immissionsschutzbehörden und den unteren Naturschutzbehörden ihre Ursache nicht zuletzt in einem häufigen Personalwechsel in den Immissionsschutzbehörden und mangelnder Prozessstandardisierung. Diese fehlende Standardisierung sei auch die wesentliche Ursache für die Dauer der Verfahren und die ständig notwendigen Nachforderungen der unteren Naturschutzbehörden für die Antragstellungen im Bereich des Naturschutzes. So wäre es erforderlich gewesen, eine Klarstellung zu treffen, welche Unterlagen zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen erforderlich und welche Untersuchungsergebnisse in welcher Form vorzulegen seien. Andere Bundesländer hätten hier sehr weitreichende Regelungen getroffen, damit den Behörden möglichst frühzeitig beurteilungsfähige Unterlagen zur Verfügung stünden und damit die Aufgaben der Antragsteller klar umrissen. Dies hätte den Prüfaufwand deutlich reduzieren können und eine gute Basis für fachaufsichtliche Klarstellungen geboten. Daneben hätten sich auch immer wieder die fehlenden fachlichen Basisdaten als Hindernis für eine schnelle Bearbeitung gezeigt. Fehlende Kenntnisse über Brutvogel- und Fledermausvorkommen und fehlende aktuelle Bestandszahlen, nicht aktualisierte Daten über Rastgebiete und Zugkorridore seien hier beispielhaft genannt. Die Einarbeitung neuer Kolleginnen und Kollegen in die naturschutzrechtlichen Problemstellungen würden den unteren Naturschutzbehörden überlassen. Die Landeslehrstätte biete nur Themen an, die aus dem Landesamt fachlich bedient werden könnten. Für den Einkauf von Fachdozenten seien keine Mittel vorhanden. Die fachliche Weiterbildung in den unteren Naturschutzbehörden erfolge daher mit hohem finanziellen Aufwand mit Angeboten aus anderen Bundesländern und externer Weiterbildungseinrichtungen. Auch hier würden Möglichkeiten der fachaufsichtlichen Begleitung nicht wahrgenommen. Mit der Zuführung von Personal zu dieser Aufgabe werde nur ein Baustein der Genehmigungsproblematik aufgegriffen. Dies allein werde nicht zu einer Beschleunigung der Verfahren führen. Kritisch hinterfragt werde zudem die Finanzierung der künftigen 30 Stellen bei den StÄLU; zumindest in Einhergehen mit der Teilfinanzierung aus der negativen Konnexität. Mit dem Übergang des artenschutzrechtlichen Vollzugs in den Jahren 2010/2011 auf die Landkreise seien nach damaliger Darstellung 1,5 Vollzeitäquivalente an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) übertragen worden. Die Landkreise hätten in der Folge der zunehmendem Vollzugsaufgaben jeweils 1,5 bis 2,5 Vollzeitäquivalente ausweisen müssen – ohne einen Zuwachs an entsprechenden Schlüsselzuweisungen für übertragene Aufgaben zu erfahren. Nunmehr sollen eben diese unzureichenden Konnexitätsmittel noch weiter gekürzt werden, obgleich andere wichtige Energieprojekte durch die unteren Naturschutzbehörden weiterhin begleitet werden müssen. Abschließend wurde dargelegt, dass die Belange des Naturschutzes weiter vernachlässigt würden. Es sei zu befürchten, dass mit der Änderung des BNatSchG und der Zuständigkeit der Naturschutz mit all seinen Facetten der Verlierer sein werde. Die hier eingesetzten Mitarbeiter hätten zum einen eine überragende Gebietskenntnis und könnten so in vielen Verfahren den Vorhabenträgern wertvolle Hinweise für Ausgleichsflächen (Ablenkungsflächen, Wiedervernässungsmaßnahmen, et cetera) geben können. Ebenso habe hier ein sehr gutes Netzwerk an Ehrenamtlichen bestanden, die bei Fragen zu bestimmten Gebieten sofort Hinweise zu Greifvogelarten et cetera hätten geben können. Mit diesen Informationen sei es den Vorhabenträgern gelungen, dass weitere Informationen in die Planungsunterlagen hätten Eingang finden können. Dieses werde künftig wahrscheinlich nicht mehr der Fall sein.

Der Vertreter der ENERTRAG AG hatte dargelegt, dass der Gesetzentwurf zwar ausdrücklich begrüßt werde, die Regelungsinhalte jedoch nicht ausreichten, um dem Ziel einer Beschleunigung von Genehmigungsverfahren deutlich näher zu kommen. Man müsse aufpassen, dass die beabsichtigten Änderungen nicht zu weiteren Verzögerungen führten.

15 zusätzliche Personalstellen seien zwar ein erster Schritt, jedoch müssten die neuen Sachbearbeiter erst noch eingearbeitet werden. Nach wie vor sei es problematisch, dass sehr viele Genehmigungsverfahren in den unteren Naturschutzbehörden noch nicht abgeschlossen seien. Diese müssten dann in der Folge von den StÄLU weiterbearbeitet werden. Vor diesem Hintergrund sollte daran gedacht werden, Übergangsregelungen für die StÄLU einzuführen, die es ermöglichten, externe Experten und Gutachter einzubinden, um die angestrebte Beschleunigung zu erzielen. Als Fernziel müsse deutlich mehr Personal eingestellt werden, um den Genehmigungsstau abzuarbeiten sowie um die erforderlichen zukünftigen Aufgaben bewältigen zu können. Weiter unterstrichen wurde, dass im Genehmigungsverfahren einheitliche Bewertungsgrundsätze zu erfolgen hätten, insbesondere im Naturschutzrecht. So müsse als erstes der Leitfaden des Landes (ABB – Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe) über Großvogelarten novelliert und an das Bundesrecht angepasst werden. Wichtig sei zudem, die StÄLU durch Expertise so zu befähigen, dass Abwägungsentscheidungen eigenständig getroffen werden könnten, die diesen Namen auch verdienten. Die Umsetzung des Gesetzentwurfes müsse durch Maßnahmen begleitet werden, die zu einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren führten. Mögliche Übergangsregelungen könnten auch untergesetzlich wirksam werden, wie zum Beispiel in § 13 9. BImSchV. Wichtig sei zudem, dass die Genehmigungsbehörden der Intention des gemeinsamen Schreibens der Staatssekretärinnen aus dem Agrarministerium sowie dem Wirtschaftsministerium entsprächen, nämlich, dass zeitnahe Abwägungsentscheidungen getroffen werden. Sich einfach über fehlende Stellungnahmen hinwegzusetzen, dürfe nicht sein.

In seiner schriftlichen Stellungnahme hat die ENERTRAG AG ausgeführt, dass die Konzentration der Zuständigkeiten bei den StÄLU mittel- und langfristig zu einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren führen könne. Weiter würde das Problem der bisher fehlenden direkten Weisungsbefugnis für die Fach-/Rechtsaufsicht der StÄLU gegenüber den unteren Naturschutzbehörden behoben. Voraussetzung für eine tatsächliche Beschleunigung seien jedoch die parallele Umsetzung von Maßnahmen, wie beispielsweise die sachgerechte Personalausstattung in den Fach- und Genehmigungsbehörden eine schnellstmögliche Aktualisierung und Anpassung des Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Bewertung von WEA (ABB – Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen) und die Befähigung der StÄLU Abwägungsentscheidungen zu treffen. Darüber hinaus sollten sowohl zwischen den einzelnen StÄLU und dem Ministerium, insbesondere aber auch mit der Windenergiebranche Abstimmungen zu aktuellen Problemen in den Genehmigungsverfahren erfolgen, um eine einheitliche Verwaltungspraxis zu gewährleisten. Hinsichtlich der zeitlichen Verzögerungen wurde ausgeführt, dass die unteren Naturschutzbehörden personell nicht ausreichend ausgestattet gewesen seien, um die Antragsstellungen adäquat zu bearbeiten. Durch die verzögerte Antragsbearbeitung entstünden häufig zwischenzeitliche Änderungen der Sachlage, zum Beispiel durch die Ansiedlung von relevanten Arten. Diese führten zu immer wieder neu geforderten aktuellen Brutnachweisen (mehrjährige, wiederholte Erfassungen) sowie zur Forderung, die Lage der Lenkungsflächen entsprechend zu verschieben. Darüber hinaus stehe der Landesleitfaden zur naturschutzrechtlichen Bewertung von Großvögeln einer zielführenden und schnellen Bearbeitung von Genehmigungsanträgen entgegen. Zum einen entspreche der Leitfaden nicht mehr der geltenden Rechtslage seitdem das BNatSchG novelliert worden sei. Dies sei schnellstmöglich im Sinne von § 2 EEG anzupassen. Es würden die bereits heute im Rahmen der geltenden Regelungen bestehenden Abwägungsmöglichkeiten nicht genutzt, sondern regelmäßig von einem Worst-Case-Szenario ausgegangen.

Auch hier solle insbesondere im Bereich des Naturschutzrechts – aber auch in Bezug auf die sonstigen abzuprüfenden Belange – das gesetzlich festgeschriebene „deutlich überwiegende Interesse“ am Ausbau der Erneuerbaren Energien berücksichtigt werden. Auflagen oder Ablehnungen von Genehmigungsanträgen entstünden häufiger durch uneinheitliche Kriterien für die Bewertung von naturschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und die fehlende Bereitschaft zu Abwägungsentscheidungen. Dies sei auch durch den fehlenden Rückhalt der Vorgesetzten begründet. Insoweit sei dringend eine Klarstellung durch das zuständige Agrarministerium notwendig. Das gesetzlich festgeschriebene „deutlich überwiegende Interesse“ solle stets berücksichtigt werden. Zu Verzögerungen im Genehmigungsverfahren komme es unter anderem auch, weil im Bereich Denkmalschutz nach aktueller Verwaltungspraxis keine Genehmigungen ohne eine Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege als oberer Denkmalschutzbehörde ausgestellt würden. Anträge auf Entscheidung gemäß § 10 Absatz 5 Satz 3 BImSchG und hinzugezogene externe Fachgutachten als Entscheidungsgrundlage blieben vonseiten der StÄLU sowohl beim Denkmalschutz als auch beim Naturschutz unbeachtet. Die StÄLU nähmen aktuell ihre Aufgabe als „verfahrensführende“ Behörde, die letztendlich im Zuge einer eigenen Meinungsbildung im Rahmen einer Abwägung eine Entscheidung zu treffen habe, nicht wahr. Aktuell fungierten diese Behörden zu häufig nur als Verteiler eingereicherter Stellungnahmen. In Brandenburg dagegen seien ebenfalls die Landesämter für Umwelt sowohl für die Genehmigungsverfahren insgesamt als auch für die naturschutzrechtliche Bewertung von WEA zuständig. Die dortige Übertragung der Zuständigkeit von den unteren Naturschutzbehörden auf die Landesämter sei bereits 2013 erfolgt und werde positiv bewertet. Weitere Maßnahmen, die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, seien insbesondere eine Änderung des Denkmalschutzgesetzes, mit dem Ziel, dass nur bestimmte, bedeutende Denkmale dem Ausbau von Erneuerbaren Energien entgegengehalten werden könnten. Im Bereich des Genehmigungsrecht müssten die StÄLU durch das zuständige Ministerium befähigt und angehalten werden, Abwägungsentscheidungen zu treffen, die insbesondere auch die Vorgaben zum deutlich überwiegenen öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG abbildeten. Hinsichtlich des Zeitpunktes des Inkrafttretens des Gesetzentwurfes wurde ausgeführt, dass der Gesetzentwurf grundsätzlich geeignet sei, einen der maßgeblichen Gründe für die massiven Verzögerungen bei den Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land zu beheben. Allerdings sollte der Gesetzentwurf dringend durch eine Regelung (zum Beispiel in Form einer Verwaltungsvorschrift) begleitet werden, die den Übergang regelt. Mit einem Inkrafttreten des Entwurfes in der jetzigen Form zum 1. Januar 2023 fehle es den StÄLU an ausreichendem Personal und Qualifizierung. Sofern es überhaupt möglich sei, die Stellen zum 1. Januar 2023 zu besetzen, müssten die neuen Mitarbeiter inhaltlich und organisatorisch eingearbeitet werden. Zudem fehle es an Regelungen zu bereits durch die von unteren Naturschutzbehörden begonnenen Verfahren. Ohne solche Regelungen zum Übergang sei mit weiteren signifikanten Verzögerungen zu rechnen. Der Einsatz externer Gutachter könne die Genehmigungsverfahren für WEA im Land sowohl prozessual als auch inhaltlich beschleunigen. Es gehe nicht darum, die Arbeit der StÄLU zu ersetzen, sondern diese zu unterstützen. Dabei sei der Einsatz externer Gutachter für den Zweck der Verfahrensbeschleunigung im Land bereits erprobte Verwaltungspraxis. Die Rechtsgrundlagen – einschließlich der Kostentragung durch den Antragsteller – seien in der 9. BImSchV klar geregelt. Die Möglichkeiten zum Einsatz externer Gutachter würden im Land leider nicht ausgeschöpft. Insbesondere in Anbetracht des massiven Genehmigungsstaus und der auch weiterhin bestehenden Probleme mit einzelnen Fachbehörden sollten Gutachter auch zur Bewertung von inhaltlichen Fragestellungen herangezogen werden, wodurch eine maßgebliche Beschleunigung in den Verfahren erreicht werden könne.

Das Gesetz könne dann zu erheblicher Zeitersparnis führen, es könne durch Maßnahmen begleitet werden, wie beispielsweise durch einen deutlichen Ausbau des Personals in den Fach- und Genehmigungsbehörden, zweitens durch eine schnellstmögliche Aktualisierung und Anpassung des Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Bewertung von WEA (ABB) sowie eine Befähigung der StÄLU zum Treffen von Abwägungsentscheidungen. Darüber hinaus sollten die bestehenden gesetzlich vorgegebenen Möglichkeiten durch Stichtagsregelungen, Fristenregelungen und den Einsatz von Behördengutachtern konsequent eingesetzt werden. Allein durch den Wechsel der Zuständigkeiten sei nur aufgrund des direkten Weisungsrechts der Fachaufsicht von einer geringfügigen Zeitersparnis auszugehen. In Bezug auf artenschutzrechtliche Belange wurde ausgeführt, dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten seien. Durch das BNatSchG seien umfangreiche Schutzmaßnahmen vorgesehen. Zudem würden Artenhilfsprogramme eingerichtet, sodass mögliche Kollisionen kompensiert würden. Bei den bisher üblichen Radien, die nun verringert würden, handele es sich um Vorsorgeradien. Gerade in den letzten Jahren sei mehr über das Flugverhalten von Vögeln in der Nähe von WEA bekannt geworden. Insbesondere für den Rot Milan seien über das Eurokite-Projekt wertvolle Erkenntnisse gewonnen worden. Auch über das Kamerasystem Identiflight und den Abgleich der gewonnenen Daten mit Laser-Range-Finder-Daten habe man feststellen können, dass es ein ausgeprägtes Ausweichverhalten dieser Art (und anderer Greifvögel) gebe, sodass Kollisionen an WEA seltene Ereignisse seien. Hinsichtlich der Rastvögel habe auch die Rechtsprechung solchen Erkenntnissen Rechnung getragen. In der Entscheidung des OVG Koblenz zu Kranich-Abschaltzeiten vom 31. Oktober 2019 (1 A 11643/17) sei beispielsweise festgestellt worden, dass WEA nach aktuellem wissenschaftlichen Stand nur eine sehr geringe Kollisionsgefahr für ziehende Kraniche darstellten. Es gebe insgesamt deutlich positive Populationsentwicklungen bei den meisten als kollisionsgefährdet bezeichneten Vogelarten parallel zum Ausbau der Windenergienutzung in Deutschland.

Auch der Vertreter der E.DIS Netz GmbH hat den Gesetzentwurf aus Sicht der Netzbetreiber ausdrücklich begrüßt. Denn für diese sei es wesentlich, dass neben Windeignungsflächen auch ausreichend PV-Flächen ausgewiesen werden, wenn die Klimaschutzziele mithilfe Erneuerbarer Energien erreicht werden sollen. Dafür seien die Genehmigungsprozesse insgesamt zu beschleunigen. Ein wesentliches Problem im Land aber sei, dass 12,4 GW installierte Erneuerbare Energien-Leistung einem Verbrauch von nur 2,4 Gigawattstunden (GWh) gegenüberstehe. Prognosen zeigten, dass der zukünftige Verbrauch bis 2032 nur auf maximal vier GWh (ohne Wärme- und Mobilitätsenergie) steigen werde. Im Ergebnis sei das aber ein krasses Missverhältnis, weil sich die installierte Leistung auf 33 GW erhöhen werde. Das Problem sei nur, dass bereits heute der Überschussstrom nicht in andere Bundesländer abgeleitet werden könne, weil Verteil- und Transport-Netzkapazitäten sowie Speicherkapazitäten (zum Beispiel Wasserstoff) fehlten. Hinsichtlich der Genehmigungszeiten wurde kritisiert, dass diese für PV-Freiflächenanlagen bei circa zwei Jahren bis zur Inbetriebnahme lägen, für Windparks bis zu drei Jahre. Für größere Unternehmen, wie beispielsweise Rechenzentren, beliefen sich die Genehmigungszeiten auf bis zu vier Jahre. Der Engpass liege beim Ausbau der 110-kV-Netze, für die eine Genehmigungszeit von acht bis zwölf Jahren zu veranschlagen sei. Dass würde aber dazu führen, dass man mit dem Netzausbau nicht hinterherkomme, um dem Zubau installierter Erneuerbarer Energie-Leistung gerecht zu werden. Insofern sollten im Gesetz Regelungen aufgenommen werden, die diesbezüglichen Probleme, insbesondere die negativen Auswirkungen der Redispatch- und Engpassmanagementkosten, lösten. Denn diese Probleme nähmen ansonsten zu. Allein für das kommende Jahr 2023 rechne das Unternehmen mit 250 Millionen Euro Redispatchkosten, die rund 25 Prozent der Netzentgelte ausmachten.

Vor diesem Hintergrund wurde gefordert, den Ausbau der Erneuerbaren Energien mit dem Netzausbau zu synchronisieren, um Windeignungsgebiete an die bereits vorhandenen Leitungskapazitäten anzuschließen. Zurzeit seien die Erzeugerregionen im Netzgebiet der E.DIS ungleich verteilt; es gebe Flächen mit einer hohen Anlagendichte und Flächen, die noch aufnahmefähig für Erneuerbare Energien-Anlagen seien. Wichtig sei nur, dass Anlagen in der Nähe einer aufnahmefähigen Netzinfrastruktur gebaut würden. Dies würde den Erschließungsaufwand sowie die Netzausbau- und Redispatchkosten reduzieren. Auch das anstehende Repowering solle sich am vorhandenen Netz ausrichten. Sofern solche Aspekte und auch die gerechtere Verteilung der Netzentgeltkosten berücksichtigt würden, werde auch die Akzeptanz in der Bevölkerung steigen. Zudem sollte man die Rahmenbedingungen im Land so gestalten, dass sich energieintensive Unternehmen ansiedelten, um einen höheren Energieverbrauch volkswirtschaftlich sinnvoll zu generieren. Strom in Mecklenburg-Vorpommern zu verbrauchen sei sinnvoller, als Erneuerbare Energien-Anlagen abzuschalten. Zur Dauer von Genehmigungsverfahren wurde ausgeführt, dass sich diese vielfach verlängerten, weil die Verfahren inzwischen äußerst komplex seien. So habe man vor zehn Jahren über die Ertüchtigung einer bestehenden Stromtrasse die Behörden sowie die Öffentlichkeit nur informieren müssen, heutzutage müsse man ein vollständig neues Genehmigungsverfahren durchlaufen, das acht bis zwölf Jahre andauern könne. Zudem gebe es zu wenig Personal und der Digitalisierungsgrad sei viel zu gering; unabhängig davon, auf welcher Ebene die Verfahren geführt würden. Darüber hinaus seien die Klagemöglichkeiten einzuschränken.

In ihrer schriftlichen Stellungnahme hat die E.DIS Netz GmbH dargestellt, dass der Anschluss von Onshore-Windenergieanlagen nahezu ausschließlich auf der Hochspannungsebene und damit in den sogenannten Verteilnetzen stattfinde. Der Gesetzgeber stelle gegenwärtig im Bereich der Erneuerbaren Energien die bedingungslose Anschlusspflicht der zu installierenden Leistung in den Vordergrund. Das Verhältnis von Anschlussleistung und vorhandener Leitungskapazität beziehungsweise die tatsächlich in das Netz integrierte Strommenge bleibt dabei unberücksichtigt. Darüber hinaus sei das Verhältnis zwischen installierter Erneuerbarer Energien-Leistung und maximaler Verbrauchslast einerseits, und das Verhältnis von abgeregelter zu eingespeister Erneuerbarer Strommenge andererseits regional beziehungsweise von Betriebsmittel zu Betriebsmittel unterschiedlich. Im Rahmen des Netzausbauplans veröffentliche die E.DIS Netz GmbH regelmäßig die Engpasssituation auf der Hochspannungsebene (<https://www.e-dis-netz.de/de/edis-netz/netzzukunft.html>). Grundsätzlich sei festzustellen, dass das Verhältnis von installierter Erneuerbarer-Energien-Leistung und maximaler Verbrauchslast im gesamten Netzgebiet der E.DIS nicht nur deutschland-, sondern auch weltweit unter den Erneuerbaren-Energien-Erzeugungsregionen mit einem Faktor von fünf am größten. Bis zum Jahr 2032 werde sich dieser Faktor voraussichtlich auf zehn verdoppeln. Für jede aus dem Übertragungsnetz bezogene kWh würden bereits heute circa sechs kWh zurückgespeist. Das heiße, dass der im Netzgebiet in Mecklenburg-Vorpommern erzeugte regenerative Strom zu einem ganz wesentlichen Teil in die südlicher gelegenen Verbrauchsregionen Deutschlands abtransportiert werde. Das Volumen der Redispatch-beziehungsweise Engpassmanagementkosten als Kompensation für nicht in das E.DIS-Netz integrierbaren regenerativen Strom werde sich im Jahr 2022 voraussichtlich auf 100 Millionen Euro belaufen. Auch dieses bedeute unter den Verteilnetzbetreibern in Deutschland den „Spitzenplatz“.

Um in der Zukunft so viel Erneuerbaren-Energien-Strom so schnell und so effizient wie möglich ins Stromnetz integrieren zu können, erscheine aus Sicht eines Netzbetriebs eine zeitliche und räumliche Synchronisierung speziell neuer großer Erzeugungsanlagen, ungeachtet der Energieträgerbasis beziehungsweise der Technologie, mit den aktuell vorhandenen Netzkapazitäten dringend geboten. Entsprechend sollten sich die Ausbauziele für Erneuerbare Energien in erster Linie an der Menge des tatsächlich in das Netz integrierbaren Stroms beziehungsweise an einer möglichst weitgehenden Vermeidung von Redispatchmaßnahmen orientieren. Der Kriterienkatalog für die Ausweisung von Windeignungsflächen sollte der geschilderten Situation Rechnung tragen. Dabei sei es aus Sicht der E.DIS Netz GmbH auch zielführend, die vorhandene Netzinfrastruktur möglichst langfristig zu nutzen. Diesbezüglich könne auch das Repowering ein sinnvolles Instrument sein.

Der Vertreter des Landkreises Vorpommern-Rügen hat ausgeführt, dass er sich der Stellungnahme des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. grundsätzlich anschließe. Letztlich sei es gleich, wie die Energiewende herbeigeführt werde, Hauptsache sie finde überhaupt statt. Er vermute aber, dass eine alleinige Verlagerung der Zuständigkeit die Genehmigungsdauer der Verfahren kaum verkürzen werde, auch wenn eine Bearbeitungsschnittstelle entfalle. Er habe inzwischen den Eindruck gewonnen, dass das Gesetzgebungsverfahren mit seiner Begründung das Engagement der Mitarbeiter in den unteren Naturschutzbehörden sowie in den Landkreisen teilweise negativ beeinflusst habe, denen die Schuld für die langen Genehmigungszeiten in die Schuhe geschoben werden solle. Aus seiner Sicht müsse es klare und nachvollziehbare Anforderungen für die Verfahren geben. Das führe auch zu mehr Akzeptanz in der Bevölkerung. Zudem gebe es Gemeinden, die warteten darauf, dass WEA auf ausgewiesenen Flächen endlich errichtet werden, um auf der Grundlage des Bürger- und Gemeindegliederteilnahmegesetzes finanzielle Vorteile nutzen zu können. Eine sichere Energieversorgung werde durch die Ansiedlung von Unternehmen zu Einnahmen in den Gebietskörperschaften führen. Die im Vergleich höheren Netzentgelte im Land seien der Bevölkerung inzwischen nicht mehr vermittelbar. Sollte die Errichtung jedweder Erneuerbarer-Energien-Anlage aber beklagt werden, werde man die Energiewende in Deutschland nicht schaffen. Insofern plädiere er auch dafür, in Teilen das Verbandsklagerecht und private Klagerecht auf den Prüfstand zu stellen. Ansonsten könne man die Genehmigungsverfahren nicht straffen. Abschließend wurde dargelegt, dass auch der Artenschutz zügige Genehmigungsverfahren verhindere. Dies liege zum Teil an der schlechten Datenlage für bestimmte unter Schutz gestellte Arten. Diese Situation lasse sich nur mithilfe von ehrenamtlichen Artenschützern abmildern, wenn man rechtssicher genehmigen wolle.

In seinen Ausführungen wies der Vertreter der Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern e. V. darauf hin, dass insbesondere § 2 EEG sowie das Windenergieflächenbedarfsgesetz im überwiegenden öffentlichen Interesse stünden, da dadurch die Durchsetzung des Planungsrechts sowie der Genehmigungsverfahren beschleunigt werden könnten. Zur Akzeptanz von Maßnahmen wurde dargelegt, dass verstärkt partizipative Elemente genutzt werden sollten. Studien der Agentur sowie der Übertragungsnetzbetreiber zeigten, dass die Bevölkerung von der Wertschöpfung vor Ort durch Erneuerbare-Energien-Anlagen profitieren könne. Landesweit könne man bis zu 22 Millionen Euro an Wertschöpfung generieren. Dadurch könne man unter anderem auch Genehmigungsverfahren beschleunigen. So habe auch die Fachagentur Wind an Land erst jüngst darüber berichtet, dass 84 Prozent der Menschen in ländlichen Regionen mit WEA im eigenen Umfeld stärker als in anderen Regionen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien plädierten.

Grundsätzlich sei aber auch ein Umdenken in den Genehmigungsbehörden notwendig, um die künftigen Herausforderungen zu schaffen. Wesentlich sei aber, dass überall die aktuelle Rechtslage angewandt werde, sowohl bei der Planung als auch bei der Genehmigung von Anlagen. Insofern sei das gemeinsame Schreiben der Staatssekretärinnen des Wirtschaftsministeriums sowie des Landwirtschaftsministeriums wichtig gewesen, um die Praxis der Genehmigungsbehörden besser als bisher zu vereinheitlichen. Weiterhin sei es auch im Zuge der Aufgabenübertragung wichtig, die inzwischen gewonnenen Fachkenntnisse an die StÄLU weiter zu geben, damit sich das Personal nicht wieder neu einarbeiten müsse. Ziel sei, sachgerechte und zügige Genehmigungsentscheidungen zu treffen. Vor diesem Hintergrund wäre es ratsam, eine sogenannte Checkliste zu erarbeiten, die für alle Genehmigungsbehörden gleichermaßen gelten solle, um die Verfahren zu vereinheitlichen.

In ihrer schriftlichen Stellungnahme hat die Landesenergie- und Klimaschutzagentur hinsichtlich der beabsichtigten Verlagerung von Zuständigkeiten ausgeführt, dass sich artenschutzrechtliche Anforderungen auf den Individuen- statt Populationsschutz fokussierten. Für die Vollzugsbehörden gebe es schwer handhabbare gesetzliche Vorgaben beziehungsweise eine weite Ermessensausübung mit fehlenden oder wenigen Vorgaben für eine einheitliche Rechtsanwendung. Das sei unter anderem auch durch den fehlenden Windenergieerlass bedingt. Zudem führten kurz- und mittelfristige Veränderungen in der Artenstruktur im Vorhabengebiet zu Neubegutachtungen. In Bezug auf weitere Probleme wurde dargelegt, dass weitere erhebliche Verzögerungen im Genehmigungsverfahren vorzugsweise beim Netzausbau, insbesondere beim Bau der sogenannte „Stromautobahnen“ von Nord- nach Süddeutschland, aufträten. Die Gründe dafür seien allgemein umfangreiche Verfahrensvorgaben (Raumordnung, Alternativenprüfung, eigentliches Genehmigungsverfahren), fachrechtliche Vorgaben (insbesondere Natur- und Artenschutz, aber auch Fragen des Immissionsschutzes sowie Verzögerungen durch Klageverfahren. Weiterhin relevant für Verzögerungen seien die Materialverfügbarkeit (Lieferkettenprobleme), der Fachkräftemangel und perspektivisch auch knappe Hilfsmittel (Kräne). Weitere Maßnahmen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren seien erstens der Vorrang von Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG 2021 durch eine entsprechende Novellierung der Fachgesetze, insbesondere das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und das Denkmalschutzgesetz (DSchG) des Landes, zweitens die vollumfängliche Nutzung der Fiktion des Willens zur Nichtäußerung nach Ablauf der Monatsfrist bei der Behördenbeteiligung gemäß § 10 Absatz 5 Satz 2 und 3 BImSchG sowie nur in begründeten Ausnahmefällen von besonderer Relevanz Fristverlängerungen zu gewähren, drittens die Sicherstellung eines einheitlichen Gesetzesvollzuges durch Verwaltungsvorschriften (zum Beispiel durch einen Windenergieerlass) und die Schaffung nachvollziehbarer, handhabbarer und rechtssicherer Kriterien sowie Anforderungen auf untergesetzlicher Ebene für die Anlagenzulassung sowie viertens die Akzeptanzförderung und Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten, insbesondere durch die Vereinfachung von Vorgaben für eine attraktive Teilhabe von Gemeinden und Anwohnerinnen und Anwohnern. Besonders relevant sei die Frage, wie der Übergang von bereits laufenden Verfahren gestaltet werde; ob Mitwirkungspflichten der Landkreise bestünden sowie ob und wie etwaige Vorgänge in die StÄLU überführt werden. Es dürfen nicht sein, dass mit fast abgeschlossenen Verfahren verwaltungsseitig neu begonnen werden müsse. Hinsichtlich des Einsatzes externer Gutachter wurde dargelegt, dass dem Aufbau eigener Personalkapazitäten der Vorzug gegeben werde, da zweifellos auch zukünftig mit den steigenden Ausbauzielen mehr Personal benötigt würden. In Übergangsphasen, bei erhöhtem Arbeitsanfall oder personellen Engpässen sei der Einsatz externen Personals im Einzelfall sinnvoll und zu prüfen. Bereits heute seien aber umfassende Vorarbeiten und Gutachten durch Vorhabenträger notwendig.

Aber auch Nachforderungen der unteren Naturschutzbehörden betreffen häufig vom Vorhabenträger beizubringende Unterlagen. Fraglich sei, ob eine externe Begutachtung auf Kosten des Vorhabenträgers bei einem begrenzten Pool an geeigneten Gutachtern nicht zu Interessenkollisionen führen könne. Genehmigungsverfahren könnten gestrafft werden, wenn die zuständigen Behörden fachlich geeignetes Personal in ausreichender Quantität vorhalten könnten. In diesem Zusammenhang sei es wichtig, geeignete Übergangsregelungen zu ermöglichen, um ein Abreißen von bereits positiv laufenden Genehmigungsabschnitten zu vermeiden. Zum Artenschutz wurde ausgeführt, dass dieser durch das Gesetz nicht berührt werde, soweit von den unteren Naturschutzbehörden sowie den StÄLU ein gesetzeskonformes Verwaltungshandeln angewendet werde. Als negative Auswirkungen des WEA-Ausbaus wurde herausgestellt, dass Wirkungen und Wechselwirkungen zu berücksichtigen seien. Wesentliche rechtliche Vorgaben lägen im europäischen Recht begründet, insbesondere zum Schutz der Avifauna. Steigende Netzentgelte lägen unter anderem auch in kostenintensiven Netzoptimierungs-, -verstärkungs- und -ausbaumaßnahmen begründet. Jedoch seien diese für die Schaffung der notwendigen Energieinfrastrukturen unerlässlich. Denkbare Maßnahmen dafür seien bundesweit einheitliche Netzentgelte auf der Verteilnetzebene sowie gegebenenfalls Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten (wie im Rahmen der Energiepreisbremse des Bundes vorgesehen seien). Steigende Redispatchkosten sowie mittelfristig der Netzausbau, Speicherkapazitäten und die Sektorkopplung wirkten sich belastend auf den Strompreis aus.

Der Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. wies eingangs darauf hin, dass der Verband aufgrund der zu geringen Vorbereitungszeit seine Mitglieder und Arbeitsgremien nicht habe befragen können, wie diese den Gesetzentwurf bewerteten. Insoweit stünden seine Aussagen unter Vorbehalt. Grundsätzlich stehe es dem Land frei zu entscheiden, an beziehungsweise in welcher Behörde Genehmigungsaufgaben wahrgenommen werden sollen. Jedoch bewirke eine reine Zuständigkeitsverlagerung keine Verfahrensbeschleunigung per se, insbesondere, weil das Personal dafür nicht ausreiche. Es sei daher offen, ob die geplanten zusätzlichen 30 Stellen überhaupt besetzt werden könnten, weil es in Deutschland einen Fachkräftemangel gebe. Für den Vertreter sei es daher entscheidend, dass die Genehmigungsverfahren inhaltlich besser ausgestaltet würden. Naturschutzrechtliche Vorgaben habe der Bund mit seinem „Oster- und Sommerpaket“ gemacht, die es zuerst einmal umzusetzen gelte. Das müsse im Land einheitlich geschehen. Ein weiterer Hemmschuh für die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren im Land sei das Denkmalschutzrecht. Ebenso solle erwogen werden, auch das Waldgesetz zu verändern, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Zentraler Punkt sei aber Ausbau der Transport- und Verteilnetze, um den Strom aus Windenergie- und Photovoltaikanlagen dorthin zu leiten, wo er gebraucht werde. Auch würden Energiespeicher sowie mehr Verbraucher benötigt, um Energieerzeugungsanlagen nicht abschalten zu müssen. Dafür bedürfe es einer eigenen Strategie. Die Akzeptanz der WEA könne man mit der besseren Umsetzung des Bürger- und Gemeindeneteiligungsgesetzes erreichen. Dessen Rechtmäßigkeit habe das Bundesverfassungsgericht inzwischen bestätigt. Aus Verbandsicht müsse dieses jedoch novelliert werden. Man brauche Lösungen für die dezentrale Stromerzeugung, das heißt, dass das Ziel der Verbrauch vor Ort ohne EEG-Umlage und Steuern sei. Dann sei Strom deutlich günstiger und das Land attraktiver für Unternehmensansiedlungen. Die bundesweite Wälzung der Netzentgelte werde bereits seit längerem gefordert, wobei sich die norddeutschen Bundesländer auf gemeinsame Initiativen verständigt hätten, um das Preisungleichgewicht bei Strom zwischen Nord- und Süddeutschland zu reduzieren. Es könne nicht sein, dass die Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg weiter zulasten der Norddeutschen Länder profitierten. Bereits die Europäische Kommission habe die Einführung von zwei Preiszonen für Strom in Deutschland vorgeschlagen.

Dies hätte aber unter Umständen das Abwandern von energieintensiven Unternehmen aus Süddeutschland zur Folge. Gerade die jüngste Energiekrise zeige, dass man nicht so weitermachen könne wie bisher. In seiner schriftlichen Stellungnahme hat der Städte- und Gemeindegtag Mecklenburg-Vorpommern e. V. ausgeführt, dass mit dem Gesetz die naturschutzrechtlichen Entscheidungen und Mitwirkungshandlungen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung von Windenergie gemäß Anhang 1 Nummer 1.6 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie die naturschutzrechtlichen Entscheidungen beim Vollzug dieser Genehmigungen von den Landkreisen und kreisfreien Städten als untere Naturschutzbehörden auf die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt als Fachbehörden überführt werden sollten. Damit werde die naturschutzrechtliche Bewertung für Windenergieanlagen künftig bei den Genehmigungsbehörden abschließend konzentriert. Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörden seien damit künftig entbehrlich und würden insofern auch nicht mehr durch die Genehmigungsbehörden eingeholt beziehungsweise abgefordert. Da die unteren Naturschutzbehörden ihre Stellungnahmen im übertragenen Wirkungskreis des Landes abgegeben hätten, könne der Vollzug grundsätzlich auch durch das Land erfolgen. Die angekündigte Aufstockung der Mitarbeiter in den StÄLU werde grundsätzlich begrüßt. Allerdings könne diese nicht durch eine negative Konnexität gegenfinanziert werden. Eine Rückführung von Mitteln des übertragenen Wirkungskreises auf das Land könne nur in dem Maße erfolgen, wie das Land Mittel für die betroffene Aufgabe zur Verfügung gestellt habe. Die Personalausstattung bei den unteren Naturschutzbehörden sei in der Vergangenheit nämlich mehr als unzureichend gewesen, sodass in der Regel nicht einmal eine Vollzeitstelle bei den unteren Naturschutzbehörden dafür vorgehalten worden sei. Zudem müsse befürchtet werden, dass das Land das bei den unteren Naturschutzbehörden dringend benötigte Personal abwerbe. Damit könnten dann aber wichtige Aufgaben wie die Genehmigung von Solarparks oder ähnlichen Anlagen nicht mehr geleistet werden. Eine Verfahrensbeschleunigung sei indes nur dann zu erreichen, wenn die inhaltlichen Anforderungen an die Genehmigungsverfahren verändert werden. Hierfür liege die Gesetzgebungskompetenz aber weitestgehend beim Bund. Dieser habe erste Schritte im Rahmen des Oster- und Sommerpakets ergriffen. Insbesondere die Abkehr von einem individuenbezogenen zu einem populationsbezogenen Artenschutz sei ein wichtiger Schritt. Weiter wurde ausgeführt, dass die Verlagerung von Zuständigkeiten von den unteren Naturschutzbehörden zu den StÄLU allein zu keiner Beschleunigung führe. Eine Personalaufstockung sei dafür eher geeignet. Entscheidend sei aber die inhaltliche Ausgestaltung der Verfahren beziehungsweise deren Prüfungsumfang und -maßstab. Hierfür habe der Bund erste Maßnahmen ergriffen. Als Hauptursachen für die bisherigen Verzögerungen von Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörden seien unvollständige Antragsunterlagen und damit einhergehende Nachforderungen zu benennen. Hinzu träten die unzureichende Personalausstattung der unteren Naturschutzbehörden sowie zu komplexe Verfahren. Da die Genehmigungsbehörden bereits die StÄLU seien, seien diese auch für Auflagen und Ablehnungen zuständig. Weitere Verzögerungen verursachten verstärkt Belange des Denkmalschutzes. Dieser liege in der Verantwortung des Landesgesetzgebers, der hier Veränderungen herbeiführen müsse, um die gewünschte Beschleunigung zu erreichen. In der Vergangenheit hätten insbesondere artenschutzrechtliche Regelungen, der Denkmalschutz sowie Klagen zu den übermäßig langen Genehmigungsverfahren geführt. Zudem sei es zwingend geboten, ebenfalls für den Netzausbau eine Beschleunigung der Verfahren zu erreichen, da ansonsten Windenergieanlagen nicht angeschlossen werden könnten oder zu häufig abgeregelt werden müssten.

Hinsichtlich des Inkrafttretens des Gesetzentwurfes wurde dargelegt, dass die Erhöhung der Stellenzahl gesehen werde. Denn es bestehe bundesweit ein Mangel an Fachkräften, die sowohl naturschutzfachlich als auch naturschutzrechtlich und vor allem verwaltungsrechtlich ausgebildet seien. Insofern bestehe die Befürchtung, dass die unteren Naturschutzbehörden dringend benötigtes Personal verlören. In diesem Zusammenhang sei anzumerken, dass in den unteren Naturschutzbehörden die Mitarbeiter nicht ausschließlich die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen begleiteten. Vielmehr nehmen diese Mitarbeitenden auch andere Aufgaben wahr. Wenn dieses Personal vom Land abgeworben würde, entstünden Lücken in den unteren Naturschutzbehörden. Dies könne nicht im Sinne des Landes sein. Besonders kritisiert wurde, dass die Stellen mit der gleichen Aufgabenbeschreibung in den unteren Naturschutzbehörden in den StÄLU höher bewertet würden. Dies verstärke die Tendenz, sich auf diese Stellen zu bewerben. Eine derartige Neubewertung der gleichen Tätigkeit sei nicht nachvollziehbar. Hinsichtlich des Einsatzes von privaten Gutachter wurden dargelegt, dass die Übertragung von behördlichen Aufgaben an Privatpersonen nur bedingt möglich sei. Unabhängig davon seien Gutachter bereits in der Vergangenheit regelmäßig eingesetzt worden. Grundlegende Gutachten seien ohnehin im Rahmen des Antragsverfahrens von den Antragstellern beizubringen. Die Genehmigungsbehörden müssten sich nur eine Meinung zur Richtigkeit der Gutachten bilden. Eine Entlastung der kommunalen Verwaltung werde mit dieser geplanten Verlagerung der Zuständigkeiten nicht einhergehen. Die naturschutzrechtlichen Entscheidungen und Mitwirkungshandlungen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung von Windenergie gemäß Anhang 1 Nummer 1.6 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie die naturschutzrechtlichen Entscheidungen beim Vollzug dieser Genehmigungen seien jedoch nur ein kleiner Teil der Aufgaben dieser Mitarbeiter. In keiner unteren Naturschutzbehörde seien Mitarbeiter ausschließlich mit dieser Aufgabe betraut. Vielmehr lägen eine Vielzahl weiterer Genehmigungsverfahren wie beispielsweise für Energietrassen oder großflächige Photovoltaikanlagen weiterhin bei den Landkreisen. Die Anzahl des Personals für die Genehmigung von WEA sei in den vergangenen Jahren immer wieder als zu gering eingeschätzt worden. Daher werde die Verlagerung der Zuständigkeit nur zu einer geringen Entlastung bei den Landkreisen führen.

Der Vertreter des Bundesenergie Windverbandes (BWE-)Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. informierte eingangs seiner Ausführungen darüber, dass sein Verband vor Kurzem eine Einladung des Wirtschaftsministeriums erhalten habe, an der Änderung der Regionalplanungsrichtlinie mitzuwirken. Die zentrale Frage sei gewesen, ob die Regionalplanung zukünftig auf der Landesebene erfolgen solle. Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens habe man sich aber entschlossen, die Planungszuständigkeiten zwar auf der derzeit festgelegten Ebene zu belassen, jedoch klare Kriterien für die Planungsämter vorzuschreiben. Die notwendigen Fachkenntnisse seien dort vorhanden. Weiter führt er aus, dass der Gesetzentwurf aus Verbandssicht begrüßt werde, weil das Land dadurch in eine stärkere Verantwortung gezogen werde. Es bedürfe endlich auch der Verabschiedung eines Windenergieerlasses, der zwar seit sechs Jahren im Koalitionsvertrag formuliert, jedoch nicht mit Leben erfüllt worden sei, weil sich zwei Fachessorts nicht einigen könnten. Es sei höchste Zeit, für den Klimaschutz zu handeln. Der Ausstoß von Treibhausgasen habe zu Beginn der 1990er-Jahre stark abgenommen, vor allem durch das Wegbrechen von ehemaligen DDR-Unternehmen, die den Wettbewerb nicht überstanden hätten. Heute seien von den Erneuerbaren Energien nur noch die Windenergie sowie die Photovoltaik ausbaufähig. Der Bund wolle mit dem Osterpaket den Anteil der Energieversorgung auf 80 Prozent Erneuerbare Energien umstellen.

Die Auswirkungen auf das Land seien dementsprechend groß: Zu den bestehenden Flächen mit einer installierten Leistung in Höhe von circa drei Gigawatt (GW) werde eine weitere Anlagenleistung von acht GW gebraucht, um beim Endausbau die Zielleistung von elf GW an Land zu erreichen. Langfristig werde dabei davon ausgegangen, dass die Anlagenzahl bei circa 2 300 stagnieren werde, weil neue Anlagen sowie Anlagen im Zuge des Repowerings zwar immer leistungsfähiger würden, die Abstände jedoch zu vergrößern seien. Die Vorgabe, Wind eignungsflächen von 2,1 Prozent der Landesfläche auszuweisen, sei der Schlüsselfaktor für den Erfolg der Klimaschutzbemühungen des Landes. Somit gebe es eine klare Richtlinie der Bundesregierung, dass der Klimaschutz vielfach Vorrang vor anderen Belangen im Rahmen von Abwägungsentscheidungen habe. Weiter wurde ausgeführt, dass der sogenannte Vogel schlag, insbesondere beim Rot Milan und Seeadler, eine nachrangige Bedeutung habe. Dafür gebe es wissenschaftliche Belege, auch wenn diese bereits etwas älter seien. Die Seeadler population im Land entwickle sich sehr gut. Dies wirke sich leider nachteilig auf die Flächen ausweisung auf. Je mehr Seeadler es gebe, desto mehr Ausschlussbereiche gebe es wegen der Horstschutzzonen. Aufgrund der neuen Vorgaben des Bundes seien aber Prüf- und Tabu bereiche deutlich kleiner als früher, was es ermögliche, die angestrebte Landesfläche für Windenergieanlagen (WEA) in Höhe von 2,1 Prozent auch tatsächlich zu erreichen. Nach wie vor fehle der seit langem angekündigte Windenergieerlass. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass mehr Personal für die Genehmigungserfahren begrüßt werde, die Behörden sich jedoch auf das Wesentliche zu konzentrieren hätten, um die Verfahren zu beschleunigen. Zum Denkmalschutz wurde ausgeführt, dass WEA temporäre Bauwerke seien, die nach einer gewissen Laufzeit wieder zurückgebaut würden. Dies habe auch die obere Denkmalschutz behörde so gesehen. Neuerdings werde aber versucht, den Bau von WEA durch zusätzliche Landschaftsbildanalysen ergebnisoffen zu visualisieren. Wichtig sei in diesem Zusammenhang, herausragende Denkmale zu definieren, die einem besonderen Schutz zu unterwerfen seien. Sofern pauschale Abstandsradien gezogen würden, könne das Ziel von 2,1 Prozent der Landesfläche nicht erreicht werden. Gegebenenfalls seien gemäß Regionalplanungsrichtlinie sogar fünf Prozent der Landesfläche für WEA geeignet. Es sei Aufgabe der Regionalen Planungsämter zu entscheiden, nämlich auf der Grundlage klarer Richtlinien und Genehmigungsverfahren. Zum EEG wurde zudem ausgeführt, dass Unternehmen gemäß § 6 Bürger- und Gemeindeneteiligungsgesetz für den Betrieb von Windenergie- und PV-Anlagen mit 0,2 Cent/kWh produzierten Stroms entschädigt werden könnten. Doch leider gebe es dafür keine Verpflichtung. Zum diesbezüglichen Status quo wurde ausgeführt, dass sich bei zwei Anlagenbeispielen insgesamt 6 000 Menschen hätten beteiligen können, sich jedoch nur 34 Personen beteiligt haben. Für diesen eher fruchtlosen Beteiligungsprozess habe die WEMAG insgesamt 300 000 Euro ausgegeben und damit nicht zur Akzeptanzförderung beigetragen. Betroffene Gemeinden bräuchten risikofreie und vollständige Einnahmen für ihre Haushalte. Transport- und Verteilnetze seien auszubauen und die Netzentgelte vereinheitlicht werden, beziehungsweise es müsse sogar überlegt werden, ob Bundesländer mit einem hohen Windstromanteil von Netzentgelten entlastet werden können. Letzteres sei aber vermutlich nicht durchzusetzen. Insofern sollte man versuchen, stromintensive Unternehmen/Industriezweige im Land anzusiedeln, wie beispielsweise Rechenzentren. Dies könne zu Einspareffekten beim Netzausbau führen. Die Erzeugung von Wasserstoff mache eher an solchen Standorten Sinn, an denen man die Abwärme für Gebäude oder andere Produktionsprozesse nutzen könne. Energieerzeuger und Netzbetreiber forderten, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien zeitlich vor dem Netzausbau liegen müsse. Ansonsten würden Erneuerbare Energien-Anlagen nicht genehmigt.

Am Ende sei es sehr wichtig, dass die StÄLU Abwägungsentscheidungen treffen würde. Derzeit fungierten die zuständigen Naturschutzbehörden eher als Verteilzentren, oftmals ohne Entscheidungswillen; genau wie die Denkmalschutzbehörden. Bei fehlenden Stellungnahmen stünden Investoren oftmals hilflos dazwischen und entschieden sich aufgrund dessen, eigene Gutachten in Auftrag zu geben. Dies könne unter Umständen dazu führen, dass die zuständigen Behörden keine Fachkompetenz hätten, die die Stellungnahmen beurteilen könnten. Das Letztentscheidungsrecht sollte bei den StÄLU verankert sein.

Der Vertreter der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ausgeführt, dass ehrenamtlich arbeitende Vogelkundler aufgrund ihrer Beobachtungen, insbesondere von besonders geschützten Greifvogelarten, oftmals als Verhinderer des Windenergieausbaus im Land angesehen würden, obwohl dies nicht der Fall sei. Ornithologen arbeiteten häufiger mit Planungsbüros zusammen und stellten ihre erhobenen Daten zur Verfügung. Die diesbezügliche ornithologische Datenbank stelle circa 7,5 Millionen Datensätze zur Verfügung. Weiterhin gebe es komplexe und vielfältige Probleme im Rahmen der Nutzung Erneuerbarer Energien, jedoch könne es nicht sein, dass Anlagen aufgrund von Netzengpässen abgeschaltet würden und die darauf resultierenden Kosten den Strompreis vor Ort in die Höhe trieben. Das Problem sei, dass zurzeit mehr Strom produziert als verbraucht und abgeleitet werde. Zur Zuständigkeitsverlagerung auf die StÄLU wurde ausgeführt, dass mit der Bündelung von Fachkompetenzen auf dieser Ebene eine Schnittstelle entfalle. Derzeit gebe es viele Datenanfragen der E.DIS AG im Rahmen des Netzausbaus. Und in diesem Zusammenhang würden die Daten im Rahmen ihres Austausches auch die unteren Naturschutzbehörden erreichen, weil mit diesen seit langem eine gute Zusammenarbeit gepflegt werde. Sollte es zu einer Zuständigkeitsverlagerung kommen, werde wahrscheinlich wieder viel Zeit gebraucht, um neue Zusammenarbeitsmechanismen zu entwickeln. Grundsätzlich werde aber von einer positiven Auswirkung des Gesetzes ausgegangen. Wichtig sei allerdings, dass mit dem Artenschutz sorgsam und verantwortungsbewusst umgegangen werde. Dafür gebe es die „Helgoländer Liste“ sowie die ABB, die zwar die grundlegenden Schutzerfordernisse definierten, jedoch überarbeitungswürdig seien. Im Fokus stehe, dass Entscheidungen getroffen werden.

In ihrer schriftlichen Stellungnahme hat die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt, dass es unwahrscheinlich sei, mit dem Gesetzentwurf die Genehmigungsverfahren beschleunigen zu können, da derzeit auf allen Genehmigungsebenen die gleichen Defizite bestünden. Administrative Festlegungen, aber auch fachliche und insbesondere europarechtliche Probleme der geänderten Gesetzgebung auf der Bundesebene würden sich so in einer erheblich höheren Klagewelle widerspiegeln. Zudem müsse erst geeignetes Personal auf StÄLU-Ebene gefunden und eingearbeitet werden, während bereits mit der Thematik vertrautes Personal in den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise an anderen Themenfeldern arbeitete. Die Hauptgründe für Verzögerungen lägen erfahrungsgemäß zum einen in der hohen Arbeitsbelastung der unteren Naturschutzbehörden beziehungsweise in deren unzureichender personeller Ausstattung zur Bearbeitung von Verfahren zur Genehmigung von WEA. Insbesondere die Unvollständigkeit der Antragsunterlagen sei gravierend. Da üblicherweise keine Scopings vor Projektbeginn stattfänden und teils über mehrere Jahre ohne die Einbeziehung der Naturschutzbehörden kartiert werde, komme es nahezu immer zu Nachforderungen, die weitere Kartierungen nach sich zögen.

Zudem gäbe es oft Defizite in einer zeitnahen Bereitstellung von für die Planungen relevanter Großvogelarten durch das LUNG, was zum Teil bis zu zwei Jahre Verzug der Datenübermittlung zur Folge gehabt habe. Gleichzeitig würden vom LUNG ausschließlich Daten von Großvögeln mit Horstbezug herausgegeben, während Informationen zu Revierangaben zum Beispiel von See- und Schreiadlern ohne aktuelle Horste oft erst durch die unteren Naturschutzbehörden recherchiert und gegebenenfalls durch Nachkartierungen geklärt werden müssten. Das Horstbetreuer-System werde seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern massiv vernachlässigt, sodass insbesondere beim Schreiadler gravierende Erfassungs- und Betreuungsdefizite bestünden. Oft gingen bereits in dieser Phase auch Informationen von Bürgerinitiativen ein, die hinsichtlich der Glaubwürdigkeit zu prüfen seien. Darüber hinaus stünden aktuelle Daten über Brutplätze besonders geschützter Vogelarten oder Fortpflanzungsstätten von Fledermäuse oft erst nach ein bis vier Jahren nach der Übernahme aus dem „Citizen-Science-Sektor“ zur Verfügung, sofern diese überhaupt an das LUNG übermittelt würden. Hohe Auflagen oder Ablehnungen ergäben sich aus den Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen (AAB) und insbesondere durch die Artenschutzrechtliche Fachbeiträge (AFB) sowie den entsprechenden Verordnungen. Die Auflagen seien durch das Ministerium beziehungsweise LUNG vorgegeben und die Landkreise bemühten sich bislang um eine möglichst einheitliche Anwendung auf der Grundlage naturschutzfachlicher Vorgaben. Diese blieben im Regelfall sogar noch hinter den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten zurück. Diese sogenannte „Helgoländer Liste“ sei durch die Fachbehörden aller Bundesländer verabschiedet worden. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten seien Verwaltungsgerichte sogar auf diese Forderungen eingegangen. So gebe es eigentlich keine bekannten überhöhten Auflagen. Ablehnungen ergäben sich oft daraus, dass die verfügbaren Flächen zwar weniger soziale Probleme bereiteten, aber dann in naturreicheren Arealen vorgeschlagen würden. Hier gebe es dann Widersprüche zum Naturschutzrecht. Allein bei Windenergieplanungen in Vorpommern würden mittlerweile bei nahezu jedem Verfahren im Festlandsbereich Vorkommen des Schreiadlers tangiert, die einen erheblichen Abstimmungsbedarf hinsichtlich geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (zum Beispiel Lenkungsflächen) hervorriefen. Aufgrund des großen Bedarfs an Lenkungsflächen und der fehlenden Bereitschaft vieler Eigentümer und Landnutzer zur Bereitstellung geeigneter Flächen gestalteten sich viele Genehmigungsverfahren als sehr kompliziert. Generell seien aus Naturschutzsicht konfliktarme Flächen für WEA bereits weitgehend bebaut, sodass sich die aktuellen Planungen in zunehmendem Maße in konfliktträchtige Gebiete hineinverlagerten. Die auch im Bundesvergleich besonders wertvolle Naturraumausstattung und das Vorkommen besonders vieler sensibler Arten im Land (Hauptvorkommen von Schrei-, See- und Fischadler in Deutschland) würden auch künftige Verfahren nicht vereinfachen. Ein weiteres Problem sei, dass die soziale Akzeptanz der WEA gering sei, da die Anlagen oft als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes empfunden würden. Die Nähe zu Ortschaften werde als erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität gewertet. Eine fehlende Akzeptanz-Gewinnung verzögere die Genehmigungsverfahren weiter. Die als fehlende Akzeptanz beeinflusse auch Kommunalvertreter. Dies führe dann dazu, dass Ornithologen auf der Suche nach geschützten Vogelarten als Partner gesucht werden, da ja ansonsten niemand ihre Sorgen wahrnehme. Bei zu geringer Entfernung zu Siedlungen komme es auch regelmäßig zu Konflikten durch eine zu hohe Geräusentwicklung durch WEA im Hinblick auf das Schutzgut Mensch. Der massive Ausbau der Windenergienutzung führe zwangsläufig auch zu einem Ausbau der Leitungsnetze, was zu weiteren Konflikten führe.

Die vorhandenen Transport- und Verteilnetze seien aber im Moment nicht dafür ausgelegt, die durch verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energien anfallenden Strommengen aufzunehmen und weiterzuleiten, sodass WEA und Solarparks in der Folge öfter zwangsabgeschaltet werden müssten. Die im Bundesschnitt sehr hohen Strompreise aufgrund des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Land trügen ein Übriges zur fehlenden Akzeptanz in der Bevölkerung bei. In Bezug auf die Gründe für die überproportional längeren Genehmigungsverfahren im Land wurde ausgeführt, dass primär der Konflikt zwischen den weitgehend sinnvollen naturschutzfachlichen Vorgaben durch das LUNG in Abstimmung mit dem Umweltministerium und dem Wunsch derselben Behörden (oder deren Unterebenen) diese Vorgaben eigentlich als störend zu empfinden. Manche Antragsteller schienen diesen Konflikt sogar strategisch nutzen zu wollen. Eine Beschleunigung würde es dann geben, wenn diese bereits durch die aktuelle Gesetzgebung auf Bundesebene stattfinde. Leider ließen manche StÄLU eingereichte Gutachten erneut durch ein weiteres Büro begutachten. In den Behörden fehle oft die Zeit dies selbst zu tun oder auch eine fehlende fachliche Universalität. Es seien zudem nicht die Regelungen selbst, sondern die defizitären Antragsunterlagen und der Unwillen der Planungsbüros beziehungsweise Antragsteller zur konsequenten Anwendung der bestehenden Landesregelungen (AAB WEA Vögel und Fledermäuse) sowie die damit verbundene schleppende Reaktion auf Nachforderungen von Unterlagen, die im Regelfall zu erheblichen Verzögerungen der Planungsverfahren führten. Darüber hinaus sei es für Ornithologen auffallend, dass in vielen genehmigten Windparks oft zu bestimmten Zeiten ganze Bereiche der WEA abgeschaltet würden. Diese technisch bedingten fehlenden Einspeisekapazitäten und/oder spekulativen Verknappungen am freien Energiemarkt verwiesen eher auf marktwirtschaftliche Probleme. Zudem fehlten hinreichende Speicherkapazitäten. Diese zum Teil auch politischen Versäumnisse würden derzeit kaum neue WEA-Installationen notwendig machen. Auf keinen Fall bedürfe es einer naturschutzriskanten Beschleunigung der Genehmigungsverfahren. Zu weiteren möglichen Maßnahmen des Landes wurde ausgeführt, dass der Engpass in der Sicherung planungsrelevanter Daten für die Genehmigungsverfahren liege. Für die ausgewiesenen Vorrangbereiche für die regenerative Energieerzeugung könne das Land mit den naturschutzfachlichen Untersuchungen in Vorleistung gehen. Die Aufwendungen könnten dann den Vorhabenträgern in Rechnung gestellt werden, die sich so eigene Erhebungen und Kosten ersparten. Die Zusammenarbeit mit dem ehrenamtlichen Bereich sollte derart geregelt werden, dass deren Ergebnisse zügig bis zu den unteren Naturschutzbehörden oder StÄLU durchgereicht werden könnten. Diese Zusammenarbeit gebe es allerdings nicht zum Nulltarif. Manchmal ersetzten behördliche Zahlungen oft nur die Kraftstoffkosten der ehrenamtlich Tätigen. Nahezu alle Daten zu besonders geschützten Arten würden nicht durch Behörden, sondern Freizeit-Wissenschaftler erhoben, die gelegentlich verärgert seien, wenn ihre Erhebungen missbraucht würden. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzentwurfes sowie dessen Auswirkungen auf das Personal wurde ausgeführt, dass die geplante Stellenbesetzung eher theoretischer Natur sei. Die Einarbeitung und die Schaffung der neuen Organisation der Verfahrensabläufe würden voraussichtlich erst in zwei Jahren einen gleichförmigen Genehmigungsablauf ermöglichen. Eine Qualitätsverbesserung sei aber aufgrund der bestehenden Informationsdefizite nicht zu erwarten. Sofern sich bisherige Sachbearbeiter der unteren Naturschutzbehörden auf die Stellen bei den StÄLU bewerben würden und dorthin wechselten, dürfte dies erhebliche personelle Lücken bei den unteren Naturschutzbehörden in den Bereichen Eingriffsregelung und Artenschutz reißen, die sich wiederum negativ auf andere durch die Landkreise zu betreuende Genehmigungsverfahren auswirkten.

Zudem bestehe Unklarheit über die Fortführung der zahlreichen laufenden Verfahren. Außerdem sei die künftige Funktion der unteren Naturschutzbehörden als Träger öffentlicher Belange in den Genehmigungsverfahren nicht ausreichend definiert. Völlig unklar seien außerdem die Zuständigkeiten bei der Nachsteuerung beziehungsweise Nachbeauftragung bereits abgeschlossener Genehmigungsverfahren. Zudem sei es sinnvoll, zur Unterstützung der StÄLU externe Gutachter einzubinden. Es sollte zwischen den Gutachtern, denen die Vorhabenträger vertrauen und denjenigen, die der Genehmigungsbehörde vertrauten, vorab eine Übereinstimmung hergestellt werden. Generell werde aber bezweifelt, ob externe Gutachter objektiv die Verfahren begleiten könnten. Die bislang gemachten Erfahrungen mit externer fachlicher Unterstützung der StÄLU, zum Beispiel durch Mitarbeiter des TÜV, sprächen eher dagegen. Hinsichtlich möglicher Optionen zur Kostenübernahme von Dienstleistungen privater Unternehmen zur Straffung von Genehmigungsverfahren wurde ausgeführt, dass insbesondere naturschutzfachliche Begutachtungen im Rahmen der Antragstellung eine eher untergeordnete Bedeutung hätten. Hier gebe es wahrscheinlich eine hohe Akzeptanz, wenn das Verfahren entsprechend verändert werde. Hinsichtlich möglicher Mitarbeiterwechsel und daraus resultierenden Problemen wurde unterstrichen, dass dies eine stärkere Belastung der unteren Naturschutzbehörden darstellen könne. Zudem könnten gegebenenfalls weitere Konfliktfelder entstehen, da der generelle Naturschutz bei den unteren Naturschutzbehörden verbleibe und neue fachliche Differenzen zu den StÄLU erwartbar seien. Mit möglichen Verkürzungen der Genehmigungsverfahren könne insofern erst in zwei bis drei Jahren gerechnet werden. Da eine höhere Zahl an Klagen gegen Behördenentscheidungen zu erwarten sei, komme es verspätet zu Verzögerungen oder Aufhebung von Genehmigungen durch Gerichte mit Kosten zuungunsten der Steuerzahler. Der Gesetzentwurf allein sei, ohne in ein grundsätzliches Gesamtkonzept zugunsten der regenerativen Energieerzeugung eingebunden zu sein, eher als aktionistische Maßnahme zu bewerten. Da es mit dem Gesetz zu keiner wesentlichen Beschleunigung der Verfahren komme oder die Beschleunigung auf Kosten des Naturschutzes gehen werde, sollten die Überlegungen der Legislative auf eine komplexere Analyse der Verfahrenssituation aufbauen. Zu den artenschutzrechtlichen Auswirkungen wurde dargelegt, dass mit den Veränderungen im Bundesnaturschutzgesetz und insbesondere den Verringerungen der Schutzabstände zu Fortpflanzungsstätten einiger Vogelarten bereits erhebliche Nachteile zu Ungunsten der Vogelwelt entstanden seien. Das Problem sei nicht das beschleunigte Genehmigungsverfahren innerhalb der Behörde, sofern die Vorarbeiten durch die Vorhabenträger gewissenhaft erfolgten. Es dürfe nicht zu einer Beschleunigung der naturschutzfachlichen Leistungen kommen, da diese an biologische Zyklen (Jahreszeiten) gebunden seien. Der zunehmende Flächenverbrauch stelle insgesamt einen Lebensraumverlust für viele Vögel dar. Die Grenzen der Ausgleichsmaßnahmen kompensierten diesen negativen Trend nicht. Aufgrund der finanziellen und Ertrags-Restriktionen in der Bundesgesetzgebung hinsichtlich des Umfangs möglicher Vermeidungsmaßnahmen werde erwartet, dass es mit den im neuen Bundesgesetz geregelten Möglichkeiten zur Erteilung von Ausnahmen vom Tötungsverbot zu einer Flut von Ausnahmen komme werde, sodass diese Ausnahmen dann zum Regelfall würden. Nach Lesart des Bundesgesetzes müssten dann selbst für Arten wie den Weißstorch, Seeadler, Rot- und Schwarz Milan, die Rohrweihe und so weiter regelmäßig Ausnahmen auf Verlangen der Vorhabenträger erteilt werden. Das mache dann bisherige Erfolge des Naturschutzes unter anderem im Greifvogelschutz vollständig zunichte. Die im Bundesgesetz genannten technischen Abschaltanlagen seien bis auf den Rot Milan bislang nicht verfügbar und damit für besondere WEA-sensible Arten (zum Beispiel Schrei- und Seeadler) nicht anwendbar.

Sehr hohe Kosten für die technischen Abschaltvorrichtungen (zum Beispiel circa 0,5 Millionen Euro für das System IdentityFlight zur Anwendung für maximal drei WEA) ließen erwarten, dass aufgrund der Kosten verstärkt Ausnahmen vom Tötungsverbot durch die Vorhabenträger beantragt würden. Dies habe gravierende Auswirkungen auf geschützte Vögel und Fledermäuse. Die zugleich im Bundesgesetz genannten Artenhilfsprogramme gebe es bislang nicht, sodass damit auch keine notwendigen FCS-Maßnahmen möglich seien. Zudem sei es für den Schutz des Schreiadlers widersinnig, in den Hauptverbreitungsgebieten im Land (insbesondere in Vorpommern) den Windenergieausbau zu forcieren und dann in diesem Raum zeitgleich Artenhilfsprogramme durchführen zu lassen. Nachteilig für die Übertragung naturschutzrechtlicher Zuständigkeiten von den Naturschutzbehörden auf die StÄLU, dass die fachliche Kompetenz bei der naturschutzfachlichen Beurteilung von Windenergievorhaben derzeit ausschließlich bei den unteren Naturschutzbehörden liege. Deren Mitarbeiter würden zudem oft die Projektgebiete können und hätten Kontakte zu im Gebiet engagierten ehrenamtlichen Personen, was für eine fachliche Beurteilung von Vorhaben essenziell sei. Es entstünden zudem neue Konkurrenzsituationen zwischen den Naturschutz-Ebenen des Landes und der Landkreise. Diese bestünden zwar schon derzeit, würden sich aber ausweiten. Die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen könne dadurch erfolgen, die naturschutzfachlichen Datenströme zu qualifizieren, relevante Daten durch Fachgutachter des Landes (mit Bezahlung durch die Vorhabenträger) im Vorab zu erfassen, eine vertraglich fixierte Zusammenarbeit mit den fachkompetenten Bürgern umzusetzen sowie klare Standards für die Arbeit der Gutachter-Büros zu setzen. Gutachter und Genehmigungsbehörden dürften sich nicht als Gegner sehen. Genehmigungsverfahren auf der Ebene der unteren Naturschutzbehörden könnten zügiger bearbeitet werden, wenn weniger hemmende Fakten berücksichtigt werden müssten. Dies gehe aber nur zulasten des Artenschutzes. So sei hier der Verstoß gegen EU-Recht zu benennen, durch den die bereits vorgesehenen Maßnahmen (Änderungen des BNatSchG) und die Verlagerung der Zuständigkeit zu den StÄLU zu einer weiteren Verschlechterung des Artenschutzes führen würden. So werde die scheinbare Förderung des Ausbaus regenerativer Energien gegen den Artenschutz ausgespielt. Man habe es in der Vergangenheit versäumt, das LUNG als Fachbehörde entsprechend zu stärken. Die Artenschutzrechtlichen Fachbeiträge gehörten im Land zum guten Standard, seien jedoch nicht weiterentwickelt worden. Die Fachbehörde sei bereits in der Vergangenheit verpflichtet gewesen, den unteren Naturschutzbehörden das notwendige Rüstzeug in die Hand zu geben, damit diese in die Lage versetzt würden, sachgerechte Abwägungen und Entscheidungen im Genehmigungsverfahren treffen zu können. Dies sei aber nur unzureichend erfolgt.

Auch die Vertreterin des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat unterstrichen, dass dem Gesetzentwurf eine mögliche Beschleunigung der Genehmigungsverfahren verbunden sein könne, wenngleich dieser nur einen kleinen Beitrag zur Problemlösung leisten könne. Wesentliche Voraussetzung dafür sei, die Personalstärke in den Genehmigungsbehörden zu erhöhen, da die unteren Naturschutzbehörden unterbesetzt seien. Schwierig werde es aber sein, Personal mit der notwendigen Qualifikation für Neueinstellungen zu gewinnen. Personell dürften die unteren Naturschutzbehörden nicht ausbluten. Eine Verlagerung der in Rede stehenden Zuständigkeiten auf die Ebene der StÄLU werde grundsätzlich positiv bewertet, weil dort insbesondere die Belange des Artenschutzes besser bearbeitet werden könnten. Zudem würden die StÄLU weniger von lokalen politischen Entscheidungen beeinflusst.

Lange Bearbeitungszeiten ergäben sich vornehmlich dadurch, dass die eingereichten Unterlagen häufig unvollständig seien. Als problematisch werde gesehen, dass die StÄLU über weniger Ortskenntnisse und lokale Kontakte verfügten und somit Informationen weniger effektiv zwischen den Behörden sowie dem ehrenamtlichen Naturschutz ausgetauscht werden könnten. Kumulative Effekte von Maßnahmen könnten gegebenenfalls vor Ort besser eingeschätzt werden. Insofern plädiere der BUND für Übergangsregelungen, die die Übertragung der Zuständigkeiten von der Ebene der unteren Naturschutzbehörden auf die StÄLU ermöglichen, um die verwaltungsseitigen Reibungsverluste und ungewollten Verzögerungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu minimieren. Der Einsatz externer Gutachter werde aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen (zum Beispiel Ausschreibungen, et cetera) als nicht zielführend eingeschätzt. Zudem ließen sich externe Unternehmen bei ihren Einschätzungen eher von wirtschaftlichen Erwägungen leiten. Externen Gutachtern fehle teilweise die notwendige Neutralität, zumal sie einerseits von Behörden und andererseits von Planungsbüros beauftragt würden. Weiter wurde darlegt, dass die gesellschaftliche Akzeptanz der Windenergie durch Bürgerwindparks, einer finanziellen Beteiligung sowie der möglichst frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gesteigert werden könne. Grundsätzlich sollte auch verstärkt ein positives Bild von den Erneuerbaren Energien in der Gesellschaft vermittelt werden. Nach wie vor sei in der Bevölkerung der Vorbehalt „nicht vor meiner Haustür“ weit verbreitet, der nicht leicht zu überwinden sei. Weiterhin müssten Grenzen für die Anzahl von Windenergieanlagen aufgezeigt werden. Die Maßgabe, bis 2032 maximal 2,1 Prozent der Landesfläche als Eignungsfläche auszuweisen, sei somit ein guter Ansatz. Man dürfe die Bevölkerung nicht überfordern. Es gebe im Land aber Flächenreserven, die in den vergangenen Jahren nicht genutzt worden seien. Die Regionalplanung verschleppe Entscheidungen, bisweilen seit 2010. Teilweise seien Ausweisungen aber auch beklagt worden, neue Flächen noch nicht rechtskräftig ausgewiesen. Insofern hätten sich viele Genehmigungsverfahren drastisch verlängert. Wichtig sei, die Belange des Naturschutzes sowie der Bevölkerung gleichermaßen zu berücksichtigen. Am Beispiel des Schreiadlers wurde zum Artenschutz ausgeführt, dass man gegebenenfalls auch an bundesländerübergreifende Lösungen denken solle, obwohl dessen Hauptvorkommen auf Vorpommern beschränkt sei. Aus Artenschutzgründen dürften für diese Greifvogelart Windeignungsflächen jedoch nur beschränkt oder gar nicht ausgewiesen werden. Insofern seien Kompromisslösungen zwischen dem Natur- und Artenschutz einerseits sowie den berechtigten Interessen der Bevölkerung schwierig herzustellen. Abschließend wurde unterstrichen, dass der Ausbau der Transport- und Verteilnetze, Speichertechnologien sowie der Sektorenkopplung notwendig seien, damit Überschussstrom genutzt werden könne und Anlagen temporär nicht außer Betrieb gesetzt werden müssten. Noch immer gebe es zu wenig Erneuerbaren Energien in Deutschland, wie der Bau eines Flüssigerdgas (LNG)-Terminals an der Ostseeküste belege. Parallel zu einer sicheren Energieversorgung müsse es weitere Maßnahmen zur Energieeffizienz und Energieeinsparung geben. Hinsichtlich möglicher Einschränkungen des Verbandsklagerechts unterstreicht sie, dass nur wenige Genehmigungsverfahren von den Umweltverbänden beklagt würden; und nur dann, wenn es Rechtsverstöße gebe. Das Verbandsklagerecht sei ein demokratisches Grundrecht.

In seiner schriftlichen Stellungnahme hat der BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. ausgeführt, dass er eine Zuständigkeit der StÄLU für Genehmigungsverfahren und den Vollzug des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und den vorgesehenen Personalaufbau grundsätzlich begrüße. Damit würden Forderungen teilweise umgesetzt, die bereits seit 2007 im Zuge des Aufgabenzuordnungsgesetzes vorgetragen worden seien.

Um eine Zersplitterung der Aufgabenbereiche zwischen den verschiedenen Ebenen der Naturschutzbehörden zu vermeiden, sollte die Zuständigkeit für den Vollzug der §§ 44 bis 45c BNatSchG aber insgesamt den StÄLU übertragen werden. Darunter alle beispielsweise das Management des Bibers. Biber leisteten einen großen und kostenlosen Beitrag zur Wiedervernässung von Mooren, der Renaturierung von Fließgewässern sowie zum Wasserrückhalt in der Fläche, also zu klimarelevanten Maßnahmen. Die Zuständigkeit für diese Tierart sollte daher konsequenterweise ebenfalls auf die StÄLU übertragen werden. Hinsichtlich möglicher Verzögerungen von Genehmigungsverfahren wurde dargelegt, dass diese bislang gering seien. In Kombination mit dem vorgesehenen Personalaufbau und der spezifischen Aufgabe für dieses neue Personal sei es aber vorstellbar, dass die neuen Mitarbeiter zum einen nicht durch die Verantwortung für weitere Verfahren überlastet würden, zum anderen können sie sich ganz diesem speziellen, fachlich sehr komplexen Bereich widmen, wie beispielsweise dem Aufbau von Ortskenntnissen und Kontakten vor Ort. Möglicherweise könnten auch Klagen vermieden werden, wenn einheitlicher beurteilt werde. Zudem werde das Problem behoben, dass die unteren Naturschutzbehörden durch die Weisungsbefugnis der Landräte lokal-politisch beeinflusst werden könnten. Verzögerungen würden vorwiegend durch die zu geringe Personalausstattung für die vielen zugeordneten Aufgaben hervorgerufen. In Bezug auf die hohen Auflagen oder Ablehnungen wurde ausgeführt, dass dies in der Regel aus der Standortauswahl ergäben. Da anthropogen vorbelastete Gebiete mit geringerer Bedeutung für den Natur- und Artenschutz zum Schutz der Menschen für WEA nicht in Betracht gezogen würden, seien die möglichen Standorte alle bedeutsam für den Erhalt der Biodiversität. Daher sei es an allen Standorten notwendig, mit Hilfe von Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen die WEA und den Erhalt der Biodiversität miteinander in Einklang zu bringen. Der Umfang ergebe sich aus der jeweils zu ermittelnden Naturausstattung vor Ort und müsse durch die Planer im Auftrag des Vorhabenträgers ermittelt und die Genehmigungsbehörde geprüft werden. Deutlich seit auch, dass sich zeitgleich zur Klimakrise auch die biologische Vielfalt in Deutschland in einer tiefen Krise befinde, die zusätzliche Belastungen von Arten eigentlich nicht erlaube und eine effektive Wiederherstellung von Lebensräumen dringend notwendig mache. Da aber auch eine naturverträgliche Energiewende zusätzliche Belastungen für bestimmte Arten und Lebensräume nicht absolut vermeiden könne, müsse sie aktiv gestaltet werden, dass die Belastungsgrenzen lokaler Populationen insgesamt eingehalten und geschwächte Arten und Lebensräume ergänzend gestärkt würden. Weitere Verzögerungsgründe für den schleppenden Ausbau seien vor allem politischer und gesellschaftlicher Natur und beruhten nicht auf unangemessener Rücksicht gegenüber dem Erhalt von Arten und Lebensräumen. Wesentliche Ursachen der Verzögerungen seien eine mangelnde Akzeptanz von Maßnahmen in der Bevölkerung, (lokal) politische Entscheidungen gegen einen aktiven Ausbau, fehlende Behördenkapazitäten und -koordination sowie fehlende verbindliche naturverträgliche Flächenausweisungen mit Ausschlusswirkung auf andere Flächen. Darüber hinaus gebe es Verzögerungen durch qualitative Mängel der eingereichten Unterlagen (zum Beispiel unzureichende Kartierungen), fehlende Standards zur Beurteilung von Umweltauswirkungen sowie ein mangelnder Vollzug von angeordneten Vermeidungs- und vorgezogenen Artenhilfsmaßnahmen. Ebenfalls führten Doppelerhebungen und eine fehlende Datenzusammenführung sowie der Datenaustausch bei bestehenden Genehmigungsverfahren und Beurteilungsfehler auf der Basis einer unzureichenden Datenerhebung zum Zustand der Zielarten und Lebensräume zu Verzögerungen. Insofern sollten Maßnahmen erfolgen, die darauf abzielten, die erstens die Akzeptanz förderten, nämlich durch ein positives Bild der Erneuerbaren Energien, die deutlich weniger Schaden anrichten als die fossilen. Wer Energie verbrauchen wolle, müsse auch ihre Produktion akzeptieren.

Zweitens sei auch eine rasche und naturverträgliche Ausweisung von 2,1 Prozent der Landesfläche für Windenergie mit Ausschlusswirkung für andere Flächen entsprechend der Stellungnahme des BUND zum Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) unter der Vorgabe bundeseinheitlicher naturschutzfachlicher Flächenauswahlkriterien und -methoden für Windenergiegebiete notwendig. Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten in Mecklenburg-Vorpommern, besonders Schrei- und Seeadler sowie Rotmilan, müssten dabei freigehalten werden. Drittens seien auch staatliche Möglichkeiten auszuschöpfen sowie kurzfristig mehr qualifiziertes Personal in Planungs- und Genehmigungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Kurzfristige Handlungsoptionen entstünden unter anderem durch den Stopp des Fernstraßenneubaus. Fachgutachter für den Artenschutz könnten von den Straßenbauämtern für die neuen Stellen in den StÄLU gewonnen werden. Viertens könne die bundesweite Standardisierung von Methoden und Datenqualitäten zur Erhebung von Artendaten und ihrer Beurteilung in Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie eine bessere Vernetzung und Zusammenführung diesbezüglicher Daten für fachlich besser fundierte und damit rechtssicherere Entscheidungen. Hier ist auch kurzfristig, unter anderem durch Ausweitung der Kompetenzen des bundeseigenen Nationalen Monitoringzentrums zur Biodiversität (NMZB), Unterstützung möglich. Dies könne die Landesregierung vom Bund einfordern. Zum Zeitpunkt der zusätzlichen Personaleinstellungen wurde ausgeführt, dass man trotz der angespannten Arbeitsmarktlage Mitarbeiter finden werde. Trotzdem solle eine Übergangsregelung in das Gesetz mit aufgenommen werden, da es zu ungewollten Verzögerungen der Genehmigungen führen würde, wenn Anträge, die schon von Mitarbeitern einer unteren Naturschutzbehörde bearbeitet worden seien, in die Zuständigkeit der neuen Mitarbeiter bei dem StÄLU wechselten. Die Übergangsregelung könne wie folgt formuliert werden: „Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes genehmigte Windenergieanlagen und Anlagen, deren Genehmigung unter Beifügung der vollständigen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG erforderlichen Unterlagen beantragt ist.“; oder noch weitergehender: „Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes genehmigte Windenergieanlagen und Anlagen, deren Genehmigung beantragt ist, es sei denn, die zuständige untere Naturschutzbehörde übergibt das Verfahren dem neu zuständigen StÄLU.“ Weiter wurde dargelegt, dass externe Gutachter generell und auch in diesem Fall keine staatlichen Aufgaben übernehmen sollten, da deren gebotene Neutralität nicht sichergestellt werden könne. Gutachter fungierten in der Regel als abhängige Auftragnehmer von den Vorhabenträgern und könnten darum nicht objektiv die Genehmigung in staatlicher Verantwortung durchführen. Interessenskonflikte seien somit vorprogrammiert. Mitarbeiter könnten aber in den staatlichen Dienst wechseln. Abwerbeeffekte von Mitarbeitern der unteren Naturschutzbehörden durch die StÄLU würden generell nicht gesehen, auch wenn das im Einzelfall vorkommen könne. Das Personal in den unteren Naturschutzbehörden könne wieder ergänzt und konzentriert für das geänderte Aufgabenspektrum eingearbeitet werden. Ein so entstehender Wissenstransfer von den unteren Naturschutzbehörden in die neue Struktur bei den StÄLU könne sich positiv auswirken. In dem Fall könnten die Verfahren, die diese Personen bereits bearbeitet hätten, von der neuen Position fortgeführt werden. Für eine zügige Bearbeitung der Genehmigungen sei zudem unbedingt auf die naturschutzfachliche Qualifikation der neuen Mitarbeiter für die zusätzlichen Stellen in den StÄLU zu achten. Des Weiteren sei sicherzustellen, dass bei den unteren Naturschutzbehörden keine Stellen abgebaut werden, damit diese die übrigen Aufgaben angemessen erfüllen könnten. Hinsichtlich der Auswirkungen auf geschützte Arten wurde ausgeführt, dass bei der nun vorliegenden Ausgestaltung der §§ 45b und 45c BNatSchG vom 20. Juli 2022 zu befürchten sei, dass sich der Ausbau der Windenergienutzung negativ auf kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten auswirken werde.

Kollisionsgefährdete Vogelarten, die nicht in der neuen Anlage 1 aufgeführt seien, würden voraussichtlich zu wenig beachtet und die Populationen zurückgehen. Die in der Anlage 1 genannten Abstände zur Einschätzung des Kollisionsrisikos blieben hinter dem fachlich anerkannten Standard („Neues Helgoländer Papier“ der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten, 2015) zurück. So werde fachlich ein Mindestabstand von sechs Kilometern zwischen Brutplatz des Schreiadlers und einer WEA gefordert, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Aber nach dem neuem BNatSchG solle nur noch ein Brutvorkommen im Nahbereich von 1,5 km als signifikant kollisionsgefährdet bewertet werden. Durch die Erleichterungen für Genehmigungen im Rahmen von Ausnahmen ohne die Bedingung, die lokale Population dürfe sich nicht verschlechtern, drohten punktuell erhebliche Bestandsrückgänge. Die Beschränkung der Schutzmaßnahmen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten (§ 45b Absatz 9 BNatSchG) sei kontraproduktiv, da dadurch auch artenschutzrechtlich ungeeignete Standorte bebaut werden könnten. Insbesondere bei Fledermäusen sei das Risiko groß, dass Verschlechterungen der Populationen wegen ihrer heimlichen Lebensweise und geringen Größe nicht rechtzeitig entdeckt würden. Inwiefern die nach § 45d BNatSchG vorgesehenen Artenhilfsprogramme die negativen Wirkungen auffangen könnten, bleibe abzuwarten. Sie sollten auf jeden Fall intensiv vorangetrieben werden und ihre Gebiete selbstverständlich zu Ausschlussgebieten für WEA erklärt werden. Nachteile aus der Zuständigkeitsübertragung erwüchsen dadurch, dass Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörden möglicherweise bessere örtliche Kenntnisse und Kontakte der Situation vor Ort hätten. Da aber inzwischen die Landkreise fast so groß seien wie die Zuständigkeitsbereiche der StÄLU sei diese Gefahr nicht zwingend gegeben. Eine Anfrage der StÄLU bei den unteren Naturschutzbehörden, ob besondere Kenntnisse von Vorort zu berücksichtigen seien, könne diesen Nachteil leicht beheben. Ein weiterer Nachteil können sein, dass kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen mit anderen Projekten in der Region dem zuständigen Bearbeiter nicht auffielen, da die Zuständigkeit zwischen StÄLU für WEA einerseits und den unteren Naturschutzbehörden andererseits für alle anderen Projekte aufgeteilt seien.

In ihrer schriftlichen Stellungnahme hat die WEMAG AG dargelegt, dass eine Verlagerung der Zuständigkeiten vermutlich frühestens mittel- und langfristig zu einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren führen werde. Gründe hierfür seien eine Konzentrierung der Zuständigkeiten bei den StÄLU. Das Auseinanderfallen verschiedener Fach- und Rechtsaufsichten werde aber überwunden, was als ein wichtiger Schritt anzusehen sei. Bisher habe es an einer direkten Weisungsbefugnis für die Fach-/Rechtsaufsicht der StÄLU gegenüber den Unteren Naturschutzbehörden gefehlt. Voraussetzung für eine Beschleunigung durch Konzentrierung sei eine sachgerechte Personalausstattung der StÄLU. Weiterhin seien für die Verfahrensbeschleunigung klare Entscheidungshilfen seitens der Fach- und Rechtsaufsichten zur Auslegung sowie die Anwendung der Rechts- und Verordnungsgrundlagen wichtig, wobei Ermessensspielräume zwingend auf ein Minimum zu begrenzen seien. Die Wahrnehmung/Ausnutzung individueller oder persönlicher Auslegungsspielräume der Rechts- und Verordnungsgrundlagen hätten in der Vergangenheit einen wesentlichen Einfluss auf die zum Teil erhebliche Verlängerung der Genehmigungsverfahren gehabt. Insofern werde gemutmaßt, dass Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörden in der Vergangenheit vorsätzlich eine Verzögerungstaktik in den Genehmigungsverfahren betrieben hätten. Es bedürfe daher zukünftig eines einheitlichen Schulungskonzeptes, um eine einheitliche Verwaltungspraxis aller StÄLU zu gewährleisten.

Zu den wesentlichen Verzögerungsgründen der Genehmigungsverfahren wurden ausgeführt, dass die unteren Naturschutzbehörden nicht entsprechend der Quantität der Antragstellungen ausgestattet seien. Planungsverbandsregionen mit hoher Flächenausweisung erforderten eine adäquat höhere Personalstärke bei den sachlich zuständigen unteren Naturschutzbehörden in diesen Zuständigkeitsbereichen. Durch die verzögerte Antragsbearbeitung komme es häufig zu zwischenzeitlichen Änderungen der Sachlage (zum Beispiel durch neue Ansiedlungen oder Standortverlagerungen von relevanten Arten). Trotz der behördlich verursachten Verzögerungen würden immer wieder Aktualisierungen von Nachweisen, beispielsweise von Brutten (mehrjährige, wiederholte Erfassungen), gefordert. Es fehle bislang an einer strengen Stichtagsregelung für die bei der Bewertung der naturschutzfachlichen Antragsunterlagen geltenden Rechtsgrundlagen für die unteren Naturschutzbehörden. Zudem führten Änderungen der gesetzlichen Grundlagen beziehungsweise der anzuwendenden Erlasslage (AAB und/oder Kompensationserlass Eingriffsregelung) zu schleppenden Genehmigungsverfahren, wodurch erneut Anpassungsbedarf bei den Antragsunterlagen entstehe oder bewusst durch einige untere Naturschutzbehörden provoziert werde. Zudem würden ohne bestehende Rechtspflichten abschließende Nachweise gefordert (zum Beispiel vertragliche Sicherungen, Grundbucheintragen, Dienstbarkeiten), teilweise schon vor Erhalt der Genehmigungen zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen. Eigentlich seien diese erst mit Errichtungsbeginn einer WEA und/oder deren Inbetriebnahme erforderlich. In Einzelfällen sei es vorgekommen, dass innerhalb einer unteren Naturschutzbehörden bei einem Mitarbeiterwechsel das gesamte vom vorherigen Bearbeiter gebilligte/geforderte Konzept von Vermeidungsmaßnahmen durch den folgenden Bearbeiter negiert und aufgehoben worden sei; und dies bereits nach der Umsetzung und nachweislicher Sicherung der Maßnahmen für den Artenschutz (CEF-Maßnahmen) im Grundbuch. Neben erheblichen Genehmigungsverzögerungen entstehe hierdurch auch ein hoher wirtschaftlicher Schaden. Es werde seitens der unteren Naturschutzbehörden in nicht angemessenem Maße das Rechtsinstitut von Auflagen und Nebenbestimmungen auch in Form von aufschiebenden Bedingungen, Auflagenvorbehalten, genutzt („milderes Mittel“ zur Versagung). Zudem habe es bislang eine unterschiedliche Verwaltungspraxis der regional zuständigen unteren Naturschutzbehörden gegeben. Es fehle an einheitlichen Prüfkriterien und Bewertungsmaßstäben. Zudem gebe es keine Fristenregelung, an die die unteren Naturschutzbehörden mit einer verknüpften Rechtsfolge gebunden seien. Im Ergebnis gebe es auch keine Rechtsfolgen bei den regelmäßigen Fristüberschreitungen für die Monatsfrist der Träger öffentlicher Belange. Als „Umgehung für die Anerkennung der Vollständigkeit“ ergingen bislang regelmäßig zahlreiche kleinteilige Nachforderungen der unteren Naturschutzbehörden an den Vorhabenträger, ohne dass eine Relevanz für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit gegeben sei. Es brauche eine Zustimmungs-/Genehmigungsfiktion bei Überschreiten einer per Gesetz geregelten Frist, allerwenigstens bedürfe es eine „Beweislastumkehr“ für das Vorliegen von naturschutzfachlichen Genehmigungshindernissen bei Fristüberschreitungen. Die bloße Behauptung eines Genehmigungshindernisses dürfe nicht ausreichend für eine Verzögerung in der Bearbeitung sein. Zudem dürften Hinweise Dritter auf das Vorhandensein datenschutzrechtlich relevanter Vorkommen im Plangebiet, die eine ausreichende Qualifikation missen lassen, in den Verfahren keine Bedeutung haben. Auch hier müsse das Prinzip der Beweislastumkehr gelten. Als weitere Verfahrensverzögerungen wurden herausgestellt, dass die personelle Unterbesetzung der zuständigen Behörden auch verfahrensseitige Erfordernisse stelle, wie beispielsweise die Vorbereitung und Durchführung von Erörterungsterminen in förmlichen Verfahren, und sowie einen regelmäßigen Grund für Verfahrensverzug darstelle. Weitere erhebliche Hindernisse ergäben sich aus den Sachbereichen Denkmalschutz und Immissionsschutz.

Insbesondere die Beteiligung des LUNG als Immissionsschutzbehörde erfolge in aller Regel nicht sternförmig, sondern erst nachdem alle anderen Träger öffentlicher Belange sich positiv zum Verfahren geäußert hätten. Dies führe zu weiterem Verzug, sofern die Immissionsschutzbehörde zu diesem späten Verfahrenszeitpunkt noch eine Überarbeitung der eingereichten Gutachten fordere. Im Bereich des Denkmalschutzes würden nach aktueller Verwaltungspraxis keine Genehmigungen ohne eine Stellungnahme des Landesamt für Kultur und Denkmalpflege als oberer Denkmalschutzbehörde ausgestellt. Anträge zur Entscheidung gemäß § 10 Absatz 5 Satz 3 BImSchG und hinzugezogene externe Fachgutachten als Entscheidungsgrundlage würden vonseiten der StÄLU unberücksichtigt bleiben (sowohl beim Denkmal- als auch beim Naturschutz). Die StÄLU nähmen ihre Aufgaben als „verfahrensführende“ Behörde ihrer im Wege der Konzentrationswirkung übertragenen Entscheidungsbefugnisse somit nicht wahr, sondern fungierten zu häufig nur als Verteiler der eingehenden Stellungnahmen. Zu den Verzögerungen beim Netzausbau wurde ausgeführt, dass die aus den Genehmigungsverfahren für WEA bekannten Probleme sich auch bei den Genehmigungsverfahren für Netzausbaumaßnahmen im Hochspannungsbereich wiederfänden. Die ausschlaggebende Bedeutung hätten hierbei die gleichen Genehmigungsbehörden. Ebenfalls seien auch bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen die gleichen problematischen Arbeitsweisen/Vorgehensweisen festzustellen, die zu Verzögerungen und Genehmigungsbehinderungen sowie Restriktionen bei der Genehmigungserteilung führten. Eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren könne eine ausdrückliche Anordnung der Beachtung von bestehenden Rechtsgrundlagen sein. Danach wäre bei Nichteinhaltung der Monatsfrist zur Abgabe der Stellungnahme und Antrag des Vorhabenträgers die Rechtsfolge des § 10 Absatz 5 Satz 3 BImSchG zu beachten, wonach die StÄLU die ausstehende Stellungnahme zu ersetzen hätten. Dies sei eine bestehende Rechtslage, die nur angewendet werden müsse. Die Fach- und Rechtsaufsichten hätten eine Klarstellungs- und Rechtsdurchsetzung gegenüber den StÄLU zu erfüllen. Weiter wurde dem Gesetzentwurf bescheinigt, dass eine Übergangregelung (mindestens sechs Monate) fehle, um notwendigen Mitarbeiterstellen zu besetzen. Mit einem Inkrafttreten des Gesetzentwurfes in der jetzigen Fassung zum 1. Januar 2023 fehle es den StÄLU an ausreichend qualifiziertem Personal. Es fehle an Regelungen bei den bereits durch die unteren Naturschutzbehörden bearbeiteten Verfahren. In einer Übergangsphase sollten Behördenmanager beziehungsweise Möglichkeiten durch Vorlage von Zweitgutachten mit Formulierungsvorschlägen für Auflagen und Nebenbestimmungen auf Antrag des Vorhabenträgers die StÄLU entlasten. Anderenfalls sei mit weiteren signifikanten Verfahrensverzögerungen zu rechnen, was unter allen Umständen vermieden werden solle. Der Einsatz externer Gutachter, für den ausdrücklichen Zweck der Verfahrensbeschleunigung, sollte gängige Verwaltungspraxis werden. Deren Einsatz könnte auf Antrag der Vorhabenträger erfolgen (gegebenenfalls auf eigene Kostentragung) oder bei komplexen (förmlichen) Verfahren auf Empfehlung der StÄLU (unter Anrechnung der Gebühren) erfolgen. Rechtsgrundlagen dafür seien in der 9. BImSchV verankert. Zur Frage, ob Antragsteller zur Errichtung einer WEA die zusätzlich entstehenden Kosten übernehmen würden, wenn dadurch eine erhebliche zeitliche Straffung des Genehmigungsverfahrens möglich sei, wurde dargelegt, dass eine generelle Ausweitung des Einsatzes externer Gutachter begrüßt und gefordert werde, sofern eine zeitliche Straffung der Genehmigungsverfahren dadurch erzielt werde. Gegebenenfalls sollten diese Kosten – zumindest teilweise – auf die Genehmigungsgebühren angerechnet werden, da diese Verfahrensweise zu einer Aufwandsersparnis bei den StÄLU führe. Zur Personalsituation wurden ausgeführt, dass sein Längerem ein signifikanter Personalmangel bei den unteren Naturschutzbehörden sowie den StÄLU bestehe. Eine Aufstockung der personellen Ressourcen unabdingbar.

Durch die nunmehr geplante Zuständigkeitsverlagerung auf die StÄLU entstehe primär dort der Personalbedarf. Im Falle der Abwanderung von Mitarbeitern von den unteren Naturschutzbehörden zu den StÄLU wäre primär die entstehende Personallücke in den unteren Naturschutzbehörden kurzfristig zu schließen. Weitere Maßnahmen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren seien die Einführung von Stichtags- und Fristenregelungen, Genehmigungsfiktionen, der Einsatz von Behördengutachtern sowie Schulungskonzepte. Kurzfristig sei eine Beschleunigung der Verfahren auf dieser Grundlage aber nicht zu erwarten. Zum Teil könnte sich dies sogar negativ auf Vorhaben auswirken, die sich in Landkreisen mit „arbeitsfähigen“ unteren Naturschutzbehörden befänden. Möglichkeiten zur Beschleunigung von Verfahren aufseiten des Landesgesetzgebers würden darin gesehen, dass beim Verfahrensverzug von Denkmalschutzbelangen (bei Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung durch die obere Fachbehörde) eine Novellierung des DSchG M-V sinnvoll wäre, um den Ermessensspielraum der StÄLU im Falle einer denkmalrechtlich erforderlichen Genehmigung zu reduzieren. Eine landesgesetzgeberische Klarstellung sollte dann in Form der Aufnahme des überwiegenden öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien als „Regelvermutung“ im Gesetz erfolgen. Das Überwiegen der Denkmalschutzbelange als Schranke des Artikel 14 GG wäre dann ausdrücklich mit einem besonderen Begründungsaufwand verbunden und würde nur als Ausnahme das überragende öffentliche Interesse der Erneuerbaren Energien überwinden. Zudem solle der untergesetzliche Verwaltungs-/Erlasgeber für klare Vorgaben ohne größere behördliche Ermessensspielräume sorgen, wie beispielsweise mit der AAB WEA sowie einheitlichen Kriterien bei der Entscheidung gemäß §§ 15 und 16 BImSchG. Eine darüber hinaus verfahrensverkürzende Regelung zur typenoffenen Genehmigung sei letztlich eine Aufgabe des Bundesgesetzgebers. Damit ließen sich insbesondere die zusätzlichen Änderungs-genehmigungsverfahren aufgrund von Typen-/Herstellerwechsel quantitativ stark reduzieren. Wichtig für den zukünftigen Netzausbau sei, dass dessen Finanzierung nicht mehr ausschließlich über Netzentgelte erfolge. Denkbar wäre ein mit Bundesmitteln geförderter Ausbau der Netzinfrastruktur im Hochspannungsbereich. Um die Kosten des Netzausbaus niedrig zu halten sollte der Rechtsrahmen für die Genehmigungsfähigkeit neuer Hochspannungs-Freileitungen unverzüglich hergestellt werden. Die bislang vorgesehene Restrukturierung/Erneuerung bestehender Hochspannungs-Freileitungen werde zu unverhältnismäßigen und langwierigen Abschaltungen der daran angeschlossenen EE-Erzeugungsanlagen führen. Die hierdurch entstehenden Erlösausfälle würden nach jetziger Regelung nicht durch den Netzbetreiber zu entschädigen sein. Erhebliche Erneuerbare Energiemengen stünden dem Bedarf in Deutschland durch die Netzerneuerungen nicht zur Verfügung. Die Genehmigung neuer Hochspannungs-Freileitungen, unter anderem parallel zu den bestehenden Leitungen, könne Abhilfe schaffen. In einer späteren Phase, das heißt nach Errichtung leistungsfähiger neuer Hochspannungs-Freileitungen, könnten Bestandsleitungen zurückgebaut werden. Zudem müssten in Näherungsbereichen von Hochspannungs- und Gasleitungen Elektrolyse-Kapazitäten errichtet werden. Diese können zur Entlastung der Netze beitragen, indem sie die Einspeisungs-Lastspitzen senken und dass über den jeweiligen Bedarf hinausgehende Erneuerbare-Energie-Erzeugungspotenzial für die Bedarfsdeckung in weiteren Sektoren nutzbar machen. Direktvermarktungs- und Nutzungsrestriktionen für Grünstrom zur Wasserstoffherzeugung seien schnellstmöglichst zu überwinden. Hinsichtlich der Aufnahmekapazität vorhandener Netzkapazitäten wurde dargelegt, dass diese im Hinblick auf den geplanten Ausbaupfad Erneuerbarer Energien nicht ausgelegt seien. Nahezu alle Hochspannungs-Freileitungen müssten kurzfristig erneuert werden, um die erwarteten Zubauraten an Erneuerbaren Erzeugungsanlagen aufnehmen zu können. Zudem müssten zahlreiche neue Umspannpunkte in das Höchstspannungsnetz geschaffen werden.

Auch diese Planungen müssten unverzüglich begonnen werden und sollten nach Möglichkeit mit Bundesmitteln – zumindest anteilig – finanziert werden. Die Genehmigungsverfahren müssten entschieden verkürzt werden. Nur hierdurch könne der Netzausbau die erforderliche Geschwindigkeit entfalten, um mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Schritt halten zu können. Zu verzeichnen seien auch zunehmende Erschwernisse bei der Sicherung von notwendigen Kabelleitungsstrassen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen für Erneuerbare Energien. Diesbezüglich sollen politisch flankierende Regelungen dergestalt geschaffen werden, dass auch privates Grundeigentum zu verträglichen Kosten für Kabelanlagen zur Verfügung gestellt werden müsse. Wichtigste zukünftige Maßnahme zur Novellierung der Kriterien bei der Ausweisung von Windeignungs- und PV-Flächen sei die Überarbeitung der Restriktionskriterien. In den regionalen Planungsbereichen sollten diesbezüglich die Kriterien unzerschnittene Freiräume, der Abstand von Windgebieten zueinander, die Mindestgröße von Windgebieten von 35 ha, der Ausschluss von Grünlandflächen als essenzielle Nahrungsflächen, kulturhistorische Landschaften/Einzeldenkmäler, touristische Entwicklungsräume, Waldschutzabstände (Rotorüberflug über Waldgebiete, die Nutzbarkeit von nachrangigen Waldflächen in Enklaven und um Windgebiete ist zu ermöglichen), die Öffnung von Landschaftsschutzgebieten entlang von Verkehrsschienenwegen/Bundesautobahnen für Freiflächen-PV, die sofortige Umsetzung der EEG-Regelungen bezüglich des 200 m-Zubaukorridors entlang von Verkehrsschienenwegen und Bundesautobahnen aufgehoben werden. Es sollten auch in Mecklenburg-Vorpommern Landesweit einheitliche Kriterien gelten. Das Schutzgut Mensch sollte gegenüber den Restriktions- und Ausschlusskriterien Vorrang genießen. Grundsätzlich müssten zudem alle Ackerflächen mit einer Bodenwertzahl von weniger als 25 Bodenpunkten der Photovoltaiknutzung zur Verfügung gestellt werden. Gemeindlichem Einvernehmen und Anwohner-Akzeptanz könne gegenüber den Ausbauerfordernissen der alternativen Energien kein Vorrang eingeräumt werden.

In ihrer schriftlichen Stellung hat die Landesgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt, dass sie zu den vom Ausschuss gestellten Fragen im Einzelnen aufgrund fehlender eigener Erfahrungen keinen substantiellen Beitrag leisten könne. Denn als Verwalter landeseigener, landwirtschaftlicher Flächen stelle die Landesgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern von Beginn an Projektentwicklern und Betreibern von WEA Flächen für Standorte, Wege und Leitungstrassen zur Verfügung. Damit werde der Ausbau der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern aktiv unterstützt. Die Projektentwicklung und die Begleitung der Genehmigungsverfahren liege grundsätzlich nicht in eigener Zuständigkeit. Insofern beschränkten sich die eigenen Kenntnisse daher auf Aussagen der Vertragspartner. Grundsätzlich wissen man, dass in der Vergangenheit die langen Verfahren bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten, die in Verantwortung der Regionalen Planungsverbände gelegen hätten, ein Grund für den langsamen Ausbau der Windenergie gewesen seien. In den Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG seien es, nach Aussagen der Beteiligten primär artenschutz- und naturschutzrechtliche Hindernisse, die Grund für die sehr langen Verfahren seien. Insofern werde eine Verlagerung der Zuständigkeiten begrüßt, weil man darauf hoffe, dass eine einheitliche und schnellere Verfahrensbearbeitung ermöglicht werde. Denn derzeit werde immer wieder von unterschiedlichen Sichtweisen, unterschiedlicher Bereitschaft und Ermessensspielräumen zugunsten der Vorhabenträger berichtet. Zur Frage des Erfordernisses einer Veränderung der Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten wurde ausgeführt, dass eine Beibehaltung der Abstandsregeln zur Wohnbebauung für notwendig erachtet werde, um die Akzeptanz in der Bevölkerung nicht zu gefährden.

Eine Überprüfung bei den Mindestgrößen der Eignungsgebiete, den Abständen zum nächsten Eignungsgebiet sollte allerdings erfolgen. Der wichtigste Punkt sei aber die auch Einbeziehung von Forstflächen als mögliche Standorte für WEA. Auf solchen Flächen bestehe weiteres Nutzungspotenzial.

2. Ergebnisse der Ausschussberatungen

Im Zuge der Beratungen des Gesetzentwurfes wurde seitens der Ausschussmitglieder sowie des Fachressorts ausgeführt, dass die Nutzung Erneuerbarer Energien essentiell sei, wenn die vorgegebenen Klimaschutzziele Deutschlands erreicht werden sollen. Insbesondere Mecklenburg-Vorpommern eigne sich für die Nutzung von Windenergie- und Photovoltaik-Anlagen. Die Reduktion der Treibhausgasemissionen habe nicht nur bei der Energieerzeugung und -nutzung, sondern auch in den Bereichen Wirtschaft, Gebäudesubstanz und Mobilität zu erfolgen. Vor diesem Hintergrund habe der Bund mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen vorgegeben, die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung (Vorrangflächen) von derzeit 0,8 Prozent auf 1,7 Prozent bis 2027 und auf 2,1 Prozent der Landesfläche im Jahr 2032 zu erhöhen. Derzeit bestehe das Problem, dass die Ausweisung von Eignungsflächen durch die Planungsbehörden sowie die naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf der Ebene der unteren Naturschutzbehörden viel zu lang andauerten. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit betrage inzwischen mehr als zwei Jahre, obwohl das BImSchG vorschreibe, dass eine Genehmigung nach sieben Monaten zu erteilen sei. Doch leider lägen die für eine Genehmigung notwendigen Unterlagen häufig nur unvollständig vor und führten zu Zeitverzug. Darüber hinaus seien immer mehr artenschutzrechtliche Bestimmungen zu berücksichtigen. Die Lösung dieses Problems könne gegebenenfalls die Verlagerung der Zuständigkeit auf die StÄLU – verbunden mit einer Personalaufstockung – sein. Als weiteres Problem wurde herausgestellt, dass Erneuerbare Energieanlagen häufig abgeschaltet würden, weil die Netzkapazität nicht ausreiche, um den regenerativ erzeugten Strom aufzunehmen und abzutransportieren. Die geplanten Ziele für die installierte Anlagen-Leistung im Land könnten aber nur erreicht werden, wenn die Bevölkerung mitgenommen werde, die Akzeptanz für Maßnahmen zunehme und vor allem der erzeugte Strom abgeleitet werden könne. Dies sei überaus wichtig, da die Windenergieanlagen immer größer würden, was sich auch auf Repowering-Maßnahmen auswirke. Darüber hinaus sei ein Windenergieerlass für das Land notwendig.

Das bedingte ein grundsätzliches Einvernehmen zwischen allen Fraktionen. Die Koalition sah allerdings, dass angesichts der Dringlichkeit das aktuelle Gesetz ohne jegliche Änderungen im Landtag beschlossen werden müsse. Die Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der FDP sahen demgegenüber Änderungsbedarfe im aktuellen Gesetz. Diese Bedarfe möchte die Koalition durch die Entschließung zufrieden stellen.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Überschrift

Die Fraktion der CDU hat Folgendes beantragt:

„Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Regelung der naturschutzrechtlichen Zuständigkeit zur Beschleunigung des Netzausbaus, des Ausbaus der Windenergie und der Agrifotovoltaik in Mecklenburg-Vorpommern““

Zur Begründung des Antrages wurde vonseiten der Antragsteller ausgeführt, dass dieser Antrag ähnlich zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei. Im Ergebnis teile man die Bedenken aus der Anhörung. Es sei erforderlich, auch den Netzausbau und die Agrifotovoltaik zu fördern und weiter nach vorne zu bringen.

Vonseiten der Koalition wurde dieses Ansinnen grundsätzlich geteilt. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es sich hier um die Hochzonung in Zuständigkeitsbereichen zweier Ministerien handele, sei ein Termin zur Abstimmung zwischen diesen Häusern bislang offen. Das habe dazu geführt, dass man nunmehr zunächst dieses Gesetz verabschieden werde. Aus diesem Grunde habe man sich zu dem Entschließungsantrag entschieden. Der Antrag werde – wie alle Änderungsanträge – daher abgelehnt.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat Folgendes beantragt:

„In der Überschrift werden nach den Wörtern ‚Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie‘ ein Komma und die Wörter ‚der Photovoltaik-Freiflächenanlagen und der Hochspannungsfreileitungen‘ eingefügt.“

Nach Auffassung der Antragsteller sei diese Formulierung konstruktiv besser, auch vor dem Hintergrund der weiteren Änderungsanträge.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

Der Ausschuss hat die unveränderte Überschrift mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und bei Enthaltung vonseiten der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angenommen.

Zu Artikel 1

Die Fraktion der CDU hat beantragt:

„In Artikel 1 wird Ziffer 1 wie folgt geändert:

„In Nummern 3 und 4 werden am Ende der Sätze die Punkte durch Kommas ersetzt.“ und der Artikel 1 Ziffer 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die naturschutzrechtlichen Entscheidungen und Mitwirkungshandlungen im Rahmen von Plangenehmigungen und Planfeststellungsverfahren zur Errichtung und Ausbau von Netzinfrastruktur und Agrifotovoltaikanlagen.“

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE bei Zustimmung vonseiten der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt:

„Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

2. Folgende Ziffer 3 wird angefügt:

„3. Folgende Nummer 5 wird angefügt:

5. die naturschutzrechtlichen Entscheidungen und Mitwirkungshandlungen im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Verfahren gemäß § 1 ff. Baugesetzbuch für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie die naturschutzrechtlichen Entscheidungen beim Vollzug der Bauleitplanung,“.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE bei Zustimmung vonseiten der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt:

„Folgende Ziffer 4 wird angefügt:

„4. Folgende Nummer 6 wird angefügt:

6. die naturschutzrechtlichen Entscheidungen und Mitwirkungshandlungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr gemäß § 43 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung sowie die naturschutzrechtlichen Entscheidungen beim Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses,“.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE bei Zustimmung vonseiten der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

Der Ausschuss hat den unveränderten Artikel 1 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und CDU bei Enthaltung vonseiten der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angenommen.

Zu Artikel 2

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt:

„In § 6 des Gesetzes über die Zuordnung von Aufgaben (Aufgabenzuordnungsgesetz - AufZuordG M-V) vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist, werden nach dem Wort ‚übertragen‘ ein Komma und die Wörter ‚ausgenommen Entscheidungen und Mitwirkungshandlungen im Rahmen

1. von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung von Windenergie gemäß Anhang 1 Nummer 1.6 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – sowie Entscheidungen beim Vollzug dieser Genehmigungen“ eingefügt.
2. der bauplanungsrechtlichen Verfahren Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie die naturschutzrechtlichen Entscheidungen beim Vollzug der Bauleitplanung.
3. des Planfeststellungsverfahrens für Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr gemäß § 43 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung sowie die naturschutzrechtlichen Entscheidungen beim Vollzug dieser Genehmigungen.‘
eingefügt.“

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE bei Zustimmung vonseiten der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

Der Ausschuss hat den unveränderten Artikel 2 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Ablehnung vonseiten der Fraktion der AfD und Enthaltung vonseiten der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angenommen.

Zu Artikel 3

Der Ausschuss hat den unveränderten Artikel 3 mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und Zustimmung der übrigen Fraktionen angenommen.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Ablehnung vonseiten der Fraktion der AfD und Enthaltung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP dem unveränderten Gesetzentwurf zugestimmt.

Zum Entschließungsantrag

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, dem Landtag die folgende Entschließung zu empfehlen:

- „I. Der Landtag stellt fest, dass der zügige Ausbau der Nutzung Erneuerbarer Energien für eine erfolgreiche Energiewende, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Unabhängigkeit Deutschlands bewahrt, alternativlos ist. Dieser Ausbau muss einhergehen mit dem gleichzeitigen und bedarfsgerechten Ausbau der notwendigen Netz- und Speicherinfrastruktur. Hierfür müssen auf Ebene des Bundes, des Landes und der Kommunen die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden.
- II. Der Landtag begrüßt die vorgeschlagene Regelung zur Beschleunigung der naturschutzfachlichen Stellungnahmen im Rahmen der Verfahren für die Genehmigung von Windenergieanlagen.
- III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf zu prüfen, ob analog zur Verlagerung der naturschutzfachlichen Zuständigkeit der Prüfung in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen auf die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) auch ein Beschleunigungseffekt in Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsfreileitungen gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) Teil 5 erreicht werden kann und bei Bestätigung des Beschleunigungseffektes unverzüglich gesetzlich umzusetzen.
- IV. Der Landtag bekräftigt erneut die Feststellung aus Ziffer II des Landtagsbeschlusses zu Drucksache 8/1582 (Netzentgelte umgehend gerecht gestalten), alle Möglichkeiten der Planungsbeschleunigung bestmöglich zu nutzen und die organisatorische Aufstellung der in den Zulassungsverfahren für den Netzausbau beteiligten Behörden so auszugestalten, dass alle notwendigen Stellungnahmen mindestens fristgerecht erfolgen können.
- V. Der Landtag erachtet es für notwendig, auch die Belange des Denkmalschutzes in angemessener Art und Weise beim Ausbau der Erneuerbaren Energien zu berücksichtigen. Hierfür bedarf es Lösungsvorschlägen, mittels welcher Methode die Belange des Denkmalschutzes gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse an der Erzeugung von Erneuerbaren Energien, insbesondere an Photovoltaik- und Windenergieanlagen eingeordnet werden können.
- VI. Die zuständigen Ministerien werden aufgefordert, den Landtag zu den in den Ziffern III, IV und V formulierten Prüfaufträgen im zweiten Quartal 2023 zu unterrichten.“

Mit dieser Entschließung – so die Antragsteller – werde die Landesregierung in die Situation versetzt, den beschleunigten Ansatz dieses Gesetzes nach Möglichkeit auf die Erzeugung von Erneuerbaren Energien inklusive der Photovoltaik- und Windenergieanlagen zu übertragen zu versuchen und den Landtag zu unterrichten. Vor dem Hintergrund der Dringlichkeit des Gesetzentwurfes haben die Antragsteller davon abgesehen, über diese Entschließung in eine neue Beratung – wie von den Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP vorgesehen – einzutreten.

Der Ausschuss hat diese Entschließung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Ablehnung vonseiten der Fraktion der AfD und Enthaltungen vonseiten der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP angenommen.

Schwerin, den 16. Januar 2023

Dr. Sylva Rahm-Präger
Berichterstatterin